

www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

16. Jhg. 2. Ausgabe
04. Juni 2018 € 3,-



Datenflut
bewältigen
effizient lesen

BLICK INS HEFT:
Mitgliederversammlung

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Aus den Innungen 2 - 9

■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 10

■ Aus den Innungen 12 - 13

■ Arbeitsrecht 15

■ Urlaub die schönste Zeit des Jahres!? 16

■ Mustertextseiten 17 - 19

■ Datenflut bewältigen effizient lesen 20 - 21

■ Steuern und Finanzen 22

■ Aus den Innungen 24

■ Das Risiko von Cyber-Kriminalität steigt auch für Mittelständler. Signal Iduna bringt den digitalen Schutzschild 28

■ Aus den Innungen 30 - 31

■ Neue Geschäftsanweisung zur Sperrzeit beim Arbeitslosengeld 32

■ Vertrags- und Baurecht 34

Ausbildung zum Kranführer fand positive Resonanz

Die Arbeit an und mit Turmdrehkränen ist eine überaus verantwortungsvolle Aufgabe. Das Gefahrenpotential sollte dabei nicht unterschätzt werden.

Daher ist es wichtig, dass Personen, die Turmdrehkräne bedienen, auch entsprechend geschult und unterwiesen werden. Die Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald führte aus diesen Gründen entsprechende Lehrgänge durch.

Im Rahmen dieser Lehrgänge erhielten die Teilnehmer wichtige Informationen und

wurden auf Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (DGUV Vorschrift 52 und 54 sowie der 100-500) intensiv geschult.

Darüber hinaus folgten die Lernbereiche Kranbetriebstechnik, Anschlag- und Lastaufnahmemittel, Arbeitssicherheit und praktische Übungen. Das Erlernte wurde mittels einer schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung abgefragt. Den Teilnehmern wurde am Ende der Lehrgänge ein entsprechendes Zertifikat ausgehändigt.



Fahrplan Ausbildungsbus - WWH-Linienverkehr

Telefon 0 26 61 - 4 06 95

Höhr-Grenzhausen - Westerburg/Berufsschule und zurück (Ausbildungsbus)
Während der Schulzeit: Montag - Freitag, Stand: August 2018

	Hinfahrt	Rückfahrt Mo. - Do.	Rückfahrt Freitag
Höhr-Grenzhausen/ Schulzentrum	6.10 Uhr	16.55 Uhr	15.55 Uhr
Alsbach/Mitte Ort	6.17 Uhr	16.50 Uhr	15.50 Uhr
Wittgert/Haltestelle Mitte Ort	6.22 Uhr	16.42 Uhr	15.42 Uhr
Deesen/Mitte Ort	6.25 Uhr	16.40 Uhr	15.40 Uhr
Oberhaid Haltestelle	6.29 Uhr	16.36 Uhr	15.36 Uhr
Selters/Haltest. Voba	6.35 Uhr	16.30 Uhr	15.30 Uhr
Goddert Haltestelle	6.40 Uhr	16.27 Uhr	15.27 Uhr
Rückeroth/Haltestelle Bundesstraße	6.42 Uhr	16.25 Uhr	15.25 Uhr
Mündersbach Haltestelle	6.47 Uhr	16.20 Uhr	15.20 Uhr
Herschbach/ Haltestelle Bergstraße	6.50 Uhr	16.18 Uhr	15.18 Uhr
Schenkelberg/Haltest.	6.53 Uhr	16.17 Uhr	15.17 Uhr
Hartenfels/Haltestelle	6.55 Uhr	16.15 Uhr	15.15 Uhr
Steinen/Haltestelle	7.00 Uhr	16.10 Uhr	15.10 Uhr
Westerburg/ Berufsschule	7.20 Uhr	16.00 Uhr	15.00 Uhr

Besuchen Sie unsere
neue Homepage

www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2018/2019

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. September 2018 12. August 2018
08. Dezember 2018 10. November 2018
06. März 2019 11. Februar 2019
06. Juni 2019 13. Mai 2019

Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft



„Volles Haus“ konnte der Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser anlässlich der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald verzeichnen. Annähernd 70 Delegierte der Innungen, Ehrengäste und Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft hatten sich in Bonefeld eingefunden, um einerseits die Regularien der Mitgliederversammlung abzuhandeln, andererseits aber auch im Rahmen einer kleinen Feierstunde der Verabschiedung des ehem. Hauptgeschäftsführers, Udo Runkel, beizuwohnen.

In seinem Geschäftsbericht blickte Röser auf ein positives Jahr 2017 zurück und wagte gleichzeitig eine Prognose für das noch verbleibende Jahr 2018.

„Die Umfragen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks haben ergeben“, so Röser, „dass sowohl das wirtschaftliche Umfeld als auch die Einschätzungen der Handwerksbetriebe die Fortsetzung des handwerklichen Konjunkturoberhochs für den weiteren Jahresverlauf erwarten lassen.“

Die ausgesprochen positive Entwicklung des Arbeitsmarktes und auch reale Lohnzuwächse werden hier eine deutliche Zunahme des privaten Konsums bewirken“. In einigen Bereichen des Handwerks werde jedoch, so Röser, die dynamische Entwicklung aufgrund mangelnder Fachkräfte etwas gebremst werden.

Und damit war der Kreishandwerksmeister bei einem weiteren Problem, gegen welches das Handwerk schon seit Jahren kämpft, dem Fachkräftemangel. Nach Ansicht des Kreishandwerksmeisters wird sich der Beschäftigungsaufbau im Handwerk auch weiterhin nur in kleinen Schritten vollziehen und bleibt in vielen Gewerken oftmals ein langwieriger Prozess. Am Ende seines Geschäftsberichtes dankte Röser den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung für die gute Zu-

sammenarbeit und stellte seinen Bericht zur Diskussion.

Nach der Verabschiedung der Jahresrechnung 2017 und der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung sowie der Bekanntgabe einiger weiterer Termine endete der offizielle Teil der Mitgliederversammlung.

Im Anschluss daran erfolgte in einer kleinen Feierstunde die Verabschiedung des ehem. Hauptgeschäftsführers Udo Runkel, der zum Jahresende aus den Diensten der Kreishandwerkerschaft ausgeschieden ist.

Röser würdigte in seiner Laudatio die Verdienste Runkels und wünschte ihm für seinen Ruhestand alles erdenklich Gute. In einer be-

bilderten Zeitreise, die mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages begann, wurden 43 Dienstjahre noch einmal Revue passieren gelassen und ließen sicherlich bei dem einen oder anderen Teilnehmer noch einmal Erinnerungen wach werden.

Harald Sauerbrei, Kassenleiter der Kreishandwerkerschaft, der Runkel über die gesamten vier Jahrzehnte beruflich begleitete, verabschiedete sich mit einer persönlichen Ansprache von seinem langjährigen Kollegen. Handwerkskammerpräsident Kurt Krautscheid zeichnete Udo Runkel für sein Engagement zu Gunsten des Handwerks mit der goldenen Ehrennadel der Handwerkskammer Koblenz aus.



Fleischer-Innung Rhein-Westerwald für Fusion bereit

Obermeister Thomas Christian ging in seinem Jahresbericht neben den Besuchen diverser Veranstaltungen insbesondere auf die Kassennachschau ein.

Alexander Zeitler, Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes Rheinland-Pfalz gab den Kollegen und Kolleginnen die auf der Obermeistertagung in Würzburg besprochenen Informationen bekannt. Er informierte u.a. über die voranschreitende Digitalisierung, die auch vor dem Fleischerhandwerk nicht Halt mache sowie über Veränderung im Ablauf des praktischen Leistungswettbewerbes der Dt. Handwerksjugend.

Nach Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017 und des Haushaltes 2018 befürworteten die anwesenden Betriebe, nach ausgiebiger Diskussion, einstimmig eine Fusion mit der Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen. Diese könne jedoch erst nach entsprechender Beschlussfassung der Nachbarinnung erfolgen.

Herr Helge Ehmann vom Veterinäramt Montabaur ging in seinen Ausführungen auf die z. Zt. grassierende „Afrikanische Schweinepest“ ein und die von ihr ausgehenden Ge-



fahren der Verbreitung. Er informierte über die Erreger, Eigenschaften und Übertragungsmöglichkeiten zur „ASP“ sowie die Vorsichts-

maßnahmen, die getroffen werden müssten, damit eine Verbreitung weitgehend vermieden werden könne.

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald informierte Mitglieder

Viele Kolleginnen/en nahmen die Gelegenheit wahr, sich anlässlich der Innungsverammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald zu informieren. Veranstaltungsort war die Hammermühle in Wahlrod.

Neben den zahlreichen Mitgliedern konnte Obermeister Lichtenthäler auch den Vors. Kreishandwerksmeister, Rudolf Röser, den stellv. Landesinnungsmeister Reiner Hilger sowie die Referenten Sven Lehmann, von der Firma Danfoss GmbH sowie Helmut Hündgen und Tobias Flug von der Firma Junkers-Bosch Thermotechnik GmbH begrüßen.

Nach dem ausführlichen Geschäftsbericht des Obermeisters und dem Grußwort des Verbandsvertreters wurden die Jahresrechnung 2017 und der Haushaltsplan 2018 einstimmig von der Versammlung verabschiedet.

Als Fachthemen standen in diesem Jahr Vorträge der Firmen Danfoss GmbH und Junkers-Bosch Thermotechnik GmbH auf der Tagesordnung.

Die Fachvorträge fanden großen Anklang bei den Veranstaltungsteilnehmern und warfen viele Fragen auf, für die die Referenten gerne zur Verfügung standen.

Im Anschluss an die Tagesordnung blieb noch ausreichend Gelegenheit, Themen rund um das Sanitär-Heizung-Klimatechnikerhandwerk im Kreise der Mitglieder zu erörtern.



Informative Mitgliederversammlung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Zur diesjährigen Innungsversammlung begrüßte der Obermeister der Innung, Rudolf Röser, die Teilnehmer in der Stadthalle Ransbach-Baumbach.

Die Veranstaltung war gut besucht. Grund dafür war sicherlich auch die höchst interessante Tagesordnung.

Obermeister Röser erstattete nach der Begrüßung einen umfangreichen Geschäftsbericht. Er ging unter anderem auf das Thema Diesel-Skandal, die Situation am Arbeitsmarkt - Fachkräftemangel - und die Bundestagswahlen ein.

Im Anschluss gab der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Karlheinz Latsch, einen Rückblick auf die durchgeführten Prüfungen. Nachdem die Innungsbeauftragte Alexandra Laux die Zahlen der Jahresrechnung 2017 und einige Erläuterungen dazu vorgetragen hatte, erfolgte die einstimmige Annahme der Jahresrechnung 2017 und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

In einem sehr interessanten Vortrag informierte Pascal Gebhard, Referent für Technik



des Kfz.-Gewerbes Rheinland-Pfalz e.V., über Aktuelles aus der Fahrzeugüberwachung.

Nach einer kurzen Pause wurde über den Haushaltsplan 2018 beraten und dieser einstimmig beschlossen. Anschließend referierte Andreas Gröhbühl, Pressesprecher des Kfz-

Gewerbes Rheinland-Pfalz e.V., über das Autohaus der Zukunft und gab wertvolle Tipps zur Nachwuchswerbung.

Mit dem Dank für das zahlreiche Erscheinen schloss Obermeister Röser die Mitgliederversammlung.

ANGEBOT DES MONATS

200St. Aufkleber eckig, hochauflösend bedruckt, wetterfest	10x7cm
10St. Aufkleber eckig, hochauflösend bedruckt, wetterfest	50x35cm
1St. Firmenschild eckig, Aluverbund 3mm, wetterfest	100x75cm
1St. Werbebanner eckig, Frontlitbanner 500g, geöst, wetterfest	200x130cm

UNSERE PREISE GELTEN BEI GESTELLTEN DATEN


siebdruckhastrich
 druck&werbetchnik gmbh

**Besuchen Sie uns
 in unserem
 Druck & Designstudio**

komplett
€240,-
 zzgl. MwSt.
 ab Werk

Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald Innungsversammlung



Erstmalig nach der Fusion der drei Elektro-Innungen aus den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald fand in diesem Jahr die gemeinsame Innungsversammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald statt. Veranstaltungsort war das Hotel Glockenspitze in Altenkirchen. Hierzu konnte Obermeister Christoph Hebgen, Westerburg, zahlreiche Mitglieder willkommen heißen. In seinem Geschäftsbericht erläuterte er, was seit der Fusion von Seiten des Vorstandes und des Ehrenamtes umgesetzt wurde. Auch die aktuelle wirtschaftliche Lage des E-Handwerks wurde erörtert.

Dass das Elektrohandwerk eine sehr hohe Auslastung hat – sowohl im Privatkunden- als auch im Gewerbekundengeschäft – konnten alle Teilnehmer bestätigen. „Aufgrund des Fachkräftemangels lassen sich vielerorts weitere, über die bisherige Auftragslage hinausge-

hende Arbeiten und Projekte nicht umsetzen. Dies hat zur Folge, dass Kunden mittlerweile mehrere Monate auf den Elektrofachbetrieb warten müssen. Und diese Situation wird sich in diesem Jahr nicht verändern“, so Hebgen in seinem Geschäftsbericht. Zugleich forderte er die Mitglieder auf, an Ausbildungsmessen und von Schulen angebotenen Berufsorientierungstagen teilzunehmen und das eigene Unternehmen sowie das E-Handwerk im Allgemeinen zu präsentieren.

Daran anschließend informierte Thomas Schneider, Lehrlingswart der Innung sowie Mitglied des Prüfungsausschusses, über die im abgeschlossenen Berichtsjahr durchgeführten Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 in den jeweiligen Landkreisen sowie über die Freisprechungsfeier, in der die Junghandwerker/-innen ihre Gesellenbriefe überreicht bekamen. Uwe Herold, Öffentlichkeitsbeauftragter der Innung,

gab einen prägnanten Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Veranstaltungen, Seminare und Aktivitäten.

Von ABB Deutschland referierte Stefan Klein zum Thema „Brandschutzschalter“. Thomas Geisen und Klaus-Dieter Werther von der Signal-Iduna referierten über „Cyber-Kriminalität im Unternehmen“ und stellten neue Versicherungsleistungen vor. Vom Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen/Rheinland-Pfalz berichtete Dipl.-Ing. Stefan Petri über das neue E-Marken-Konzept, die Durchführung weiterer Workshops und über die Nutzung der Kalkulationshilfe im Elektrofachbetrieb.

Die geprüfte Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan wurden einstimmig genehmigt. Im Anschluss an die offizielle Innungsversammlung hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs innerhalb der Kollegen.

Silberne Ehrennadel für die Obermeister

Anlässlich der Innungsversammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald erhielten Ehrenobermeister Wolfgang Hild und Obermeister Christoph Hebgen aus den Händen von Kreishandwerksmeister Rolf Wanja die silberne Ehrennadel des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnik Hessen/Rheinland-Pfalz, Wiesbaden. In seiner Laudatio ging Kreishandwerksmeister Wanja auf das ehrenamtliche Engagement der Beiden ein.

„Lieber Wolfgang, von 1990 bis 1996 warst du stellvertretender und ab 1996 bis zur Fusion der Elektro-Innungen Obermeister der Elektro-Innung des Kreises Altenkirchen. Ferner kannst du auch auf 4 Legislaturperioden als Vorstandsmitglied in der Kreishandwerkerschaft zurückblicken, in der du dich in der Zeit von 1996 bis 2017 eingebracht hast. Im Rahmen der Fusions-Innungsversammlung im vergangenen Jahr hat dich die Versammlung zum Ehrenobermeister gewählt. Und für dein ehrenamtliches Engagement erhieltst du am 25.06.2012 die Ehrennadel der Handwerkskammer Koblenz.“

Auch für den Obermeister der Innung, Christoph Hebgen, fand er die passenden Worte: „Lieber Christoph, du warst von 1990 bis 1999



Vorstandsbesitzer und ab 1999 bis 2017 Obermeister der damaligen Elektro-Innung des Westerwaldkreises. Nach der Fusion der Elektro-Innungen aus Altenkirchen, Neuwied und Westerwald bist du von der Versammlung zum Obermeister der fusionierten Elektro-Innung für die Legislaturperiode 2017 bis 2021 gewählt worden. Für dein ehrenamtliches Engagement

erhältst du am 14.01.2014 die Ehrennadel der Handwerkskammer Koblenz.“

In Würdigung ihres ehrenamtlichen Einsatzes für das E-Handwerk überreichte der Kreishandwerksmeister den Kollegen die silberne Ehrennadel und Ehrenurkunde des Fachverbandes FEHR.

Elektro-Innung führt Prüfseminare durch

Sei es die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel oder ortsfester Anlagen.

Die Elektrofachbetriebe der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald führen mit ihren Prüfungen sehr verantwortungsvolle Aufgaben durch, die ein überaus fundiertes Wissen in diesen Bereichen erfordern.

Die Prüfung ortsveränderlicher Geräte erfolgt auf Grundlage der DIN VDE 0701-0702 sowie der DGUV Vorschrift 3. Maßgeblich für die Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen sind die Anforderungen der DIN VDE-Normen 0100-600 sowie 0105-100.

Neben diesen rechtlichen Bestimmungen erfolgte die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag bei beweglichen elektrischen Betriebsmitteln durch die Seminarteilnehmer. Bei der Prüfung ortsfester Anlagen wurden



die Lehrgangsteilnehmer mit der Durchgängigkeit von SL und PA (Fehlerschleife), dem Isolationswiderstand, Fehlerstromschutz-

einrichtungen (RCDs) und dem Erdwiderstand / Betriebsleiter konfrontiert.

Durch praktische Messübungen und den anschließenden gemeinsamen Gedankenaustausch konnte das Erlernte intensiviert werden. Die Teilnehmer der gut besuchten Veranstaltung zogen am Ende des Seminars ein durchweg positives Resümee.



Versammlung der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis

Zur diesjährigen Innungsversammlung der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis kamen die Mitglieder in den Räumen der Kreishandwerkerschaft RWW in Montabaur zusammen.

Bevor Obermeister Peter Müller seinen Jahresbericht erstattete, dankte er den anwesenden Kollegen für die Teilnahme und stellte die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Müller bewertete die wirtschaftliche Lage im Steinmetzhandwerk als gut. Sorge bereite jedoch die immer schlechter werdende Fachkräftesituation.

Durch den fehlenden Nachwuchs sei es auch um die Fachkräfte der Zukunft schlecht bestellt. Er richtete daher seinen Appell an die anwesenden Betriebsinhaber, wo immer sich die Gelegenheit ergäbe, das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk zu präsentieren und jungen Menschen die Vielfältigkeit des Handwerks näher zu bringen.

Mit einem positiven Blick in das Jahr 2018 und dem Dank an seine Vorstandskollegen schloss Obermeister Müller seinen Jahresrückblick.

Nach Verabschiedung der Jahresrechnung 2017 und des Haushaltsplanes 2018 stellte Hauptgeschäftsführerin Schubert den Versammlungsteilnehmern die neue Internetseite der Steinmetz-Innung vor und stellte sich im Anschluss an die Präsentation den Fragen der Versammlungsteilnehmer.

Zum Abschluss der Tagesordnung teilte Obermeister Müller mit, dass er eine Gemeinschaftsfahrt nach Villmar ins Lahn-Marmor-Museum plane. Die anwesenden Mitglieder nahmen diesen Vorschlag positiv auf. Als Termin wurde der 19.08.2018 festgelegt. Bei einem kleinen Imbiss bestand ausreichend Gelegenheit zum weiteren Meinungsaustausch im Kreise der Kollegen.

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister

Geprüft nach VDE
E-CHECK
Nur bei einem
zustandsgerechten

Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wurde vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Durch gezielte Maßnahmen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht soll auf freiwilliger Basis eine Verbreitung von betrieblicher Altersvorsorge, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen und bei Geringverdienenden erreicht werden.

Für die Innungen und Kreishandwerkerschaft bedeute dies eine wichtige gesetzliche Neuerung, über die die Mitgliedsbetriebe informiert werden sollten. Anlässlich einer Informationsveranstaltung in der Stadthalle Ransbach-Baumbach konnte der Vorsitzende Kreishandwerksmeister Rudolf Röser zahlreiche Gäste sowie den Referenten Christian Kohler von der K & S Consulting Wirtschaftskanzlei aus Ransbach-Baumbach begrüßen.

Kurzweilig und informativ erläuterte Kohler die wichtigen Änderungen. Zukünftig wird der Förderrahmen auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze steigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob bereits eine Altzusage bestand oder auch nicht. Der Sparbeitrag des Arbeitnehmers zur Betriebsrente wird durch einen künftigen

15-prozentigen Arbeitgeberzuschuss unterstützt. Dies gilt für Neuverträge ab 2019 und für bestehende Verträge ab 2022.

Arbeitnehmer, die bis 2.200 Euro brutto im Monat verdienen, erhalten vom Arbeitgeber einen Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn sie 240 bis 480 Euro im Jahr zusätzlich zum Lohn

in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen. Weiterhin wird die Grundzulage zur Riester-Rente von 154 Euro auf 175 Euro steigen.

Innerhalb der Seminarteilnehmer wurde der Vortrag belebend diskutiert. Im Anschluss an seinen Vortrag stand der Referent für weitere Fragen zur Verfügung.



Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied besucht die MBA Linkenbach

Zu einem Workshop am außerschulischen Lernort auf der Deponie Linkenbach konnte Landrat Achim Hallerbach Mitglieder der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied begrüßen. Landrat Hallerbach berichtete in seiner Workshop-Einführung über das Entsorgungskonzept des Kreises Neuwied. Er wies auf die verschiedenen Regelungen der Entsorgung hin, die sich aus der Gewerbeabfallverordnung ergeben.

Die Teilnehmer konnten sich vor Ort über die Abläufe im Wertstoffhof, an der Umla-

destination und der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) sowie der vollautomatischen Verladestation der heizwertreichen Fraktion informieren. Im Anschluss an die Besichtigung der Deponie in Linkenbach referierte Thomas Strohmenger von der Kreisverwaltung zu aktuellen Regelungen, die gerade das Dachdeckerhandwerk betreffen. Nach einer mit umfassenden Informationen gespickten Veranstaltung und einer konstruktiven Diskussion dankte Obermeister Ralf Winn dem Referenten und konnte die gelungene Veranstaltung schließen.



– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de

www.rechtsanwalt-montabaur.de

Werte und Wertewandel in der Gesellschaft war ein Thema Tischler-Innungen führten Versammlung in Altenkirchen durch



Auch die nunmehr dritte Innungsversammlung wollten die Tischler-Innungen aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald gemeinsam durchführen. Gastgeber der diesjährigen Versammlung war die Innung Altenkirchen mit ihrem Obermeister Wolfgang Becker. Becker begrüßte die Teilnehmer auch im Namen von Obermeister Norbert Dinter (Innung Neuwied) und stellv. Obermeister Michel Baumann (Innung Westerwaldkreis) im Hotel Glockenspitze Altenkirchen.

Zu Beginn stand auf der Agenda das „Neue Bauvertragsrecht 2018“. Zu diesem Thema referierte Dieter Ehrmann, Justiziar der Handwerkskammer Koblenz. Den zahlreichen Fragen seitens der Teilnehmer stand Ehrmann Rede und Antwort. Nach einer kurzen Pause und einem kleinen Imbiss folgte der Geschäftsbericht der Obermeister, die diesen gegenüber der Versammlung zur Diskussion stellten.

„Werte und Wertewandel in der Gesellschaft“, so das Thema des Vortrags von Hans-Günter Schmidts, Vorstand der SRS e. V., Altenkirchen. Dieser tief greifende Vortrag sorgte für Nachdenklichkeit und Diskussionsbedarf innerhalb der Versammlung.

Obermeister Norbert Dinter nahm die Innungsversammlung zum Anlass, Wolfgang Sehnem, Vorstandsmitglied der Innung Neuwied zu verabschieden. Sehnem ist nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorstand ausgeschieden.

In seiner Laudatio würdigte der Obermeister seinen ehrenamtlichen Einsatz. „Wolfgang Sehnem war Mitglied im Innungsvorstand und im Gesellenprüfungsausschuss seit 2002. Für sein Engagement wurde ihm 2015 die Ehrennadel der Handwerkskammer Koblenz verliehen.“

Von Seiten der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen gratulierte Obermeister Becker

Tischlermeister Gerold Hof aus Betzdorf zum 25-jährigen Betriebsjubiläum. Im Januar 1993 ließ sich Hof in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Koblenz eintragen, einen Monat später erfolgte die Innungsmitgliedschaft. Für die weitere berufliche Zukunft wünschte der Obermeister alles Gute sowie den nötigen wirtschaftlichen Erfolg.

Die geprüften Jahresrechnungen und Haushaltspläne der Innungen wurden von den Versammlungsteilnehmern einstimmig verabschiedet und Vorstand sowie Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Nach Erörterung weiterer Berufsstandsfragen konnte Obermeister Becker auch im Namen der Kollegen aus Neuwied und dem Westerwald mit dem Dank an alle die Versammlung beenden und lud zu einer Führung durch das Sport- und Themenhotel Glockenspitze ein, von der reger Gebrauch gemacht wurde.

innogy.com

Mitgliedschaft wird Partnerschaft.

Wie nutzt man Energie innovativ? Und wo kann man sparen?
Dazu berate ich Sie bei allen Fragen rund um Ihre Energieversorgung
als persönliche Verbandsbetreuerin. Fordern Sie noch heute
Ihr maßgeschneidertes Angebot bei mir an. **Energie wird innogy.**



Irmgard Busch
(Verbandsbetreuerin
Kreishandwerkerschaft)
T 06551 960215
ibusch@das-handwerk.de

Angebot
anfordern!

innogy



Entspannt in den Urlaub.

Sorgenfrei mit dem Auto unterwegs – vom Kfz-Meister geprüft.



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Handy am Steuer – tödliches Abenteuer

Während die Autofahrerin mit dem Handy am Ohr telefonierte, kam ihr Kombi von der Straße ab und krachte frontal an einen Baum.

Die 41-jährige starb noch am Unfallort, der Freund erlebte den tragischen Vorfall live am Telefon. Geschehen Ende Februar im Landkreis Märkisch-Oderland und leider kein Einzelfall. Über die Hälfte aller Autofahrer hantiere laut einer Forsa-Umfrage während der Fahrt mit den kleinen kommunikativen Geräten. Ein Kavaliersdelikt, meinen viele. Ist ja nur ein kurzer Blick – wird schon gutgehen.

Geht leider nicht immer gut! Jeder zehnte Verkehrstote ist nach einer Studie der Allianz Versicherung auf Ablenkung zurückzuführen. Die Sachverständigenorganisation Dekra warnt: Nur drei Sekunden aufs Smartphone geschaut, schon düsen die Fahrer mit Tempo 50 fast 42 Meter im Blindflug. Bei fünf Sekunden sind es fast 70 Meter. Sekunden, die über Leben und Tod entscheiden. Nicht immer ist Ignoranz die treibende Kraft. Oft wissen Autofahrer auch nicht, was man überhaupt darf.

Das ist erlaubt, das nicht

Paragraph 23 der Straßenverkehrs-Ordnung schreibt vor, dass elektronische Geräte wie Handy, Smartphone, Tablet oder Navi nur benutzt werden dürfen, wenn sie während der Fahrt weder aufgenommen noch gehalten werden, eine Sprachsteuerung oder Vorlesefunktion zur Anwendung kommt und zur Nutzung nur ein kurzer Blick erforderlich ist.

Die elektronischen Geräte müssen also fest installiert sein, in einer Halterung stecken oder über eine Sprachsteuerung bedient werden.

Solange der Motor läuft, sind demzufolge vor allem Handy und Smartphone am Ohr tabu. Kein Telefonat, keine SMS, keine WhatsApp, kein Navigieren. Selbst das Wegdrücken des Anrufers ist untersagt. Das gilt auch in Autos mit Start-Stopp-Automatik beim Halt an der roten Ampel oder beim Stehen im Stau.

Wenig Einsicht, höhere Strafen

Weil bei vielen Autofahrern das Problembewusstsein noch immer fehlt und Kampagnen

wie „Finger vom Handy“ des Bundesverkehrsministeriums und des Deutschen Verkehrssicherheitsrates allein nicht greifen, wurden die Strafen nochmals verschärft: Wer mit Handy oder Smartphone am Steuer erwischt wird, muss mit 100 Euro und einem Punkt in Flensburg rechnen.

Mit Gefährdung des Straßenverkehrs drohen bereits 150 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot. Bei Sachbeschädigung erhöht sich die Geldstrafe auf 200 Euro. Fahrradfahrer ris-

kieren statt bisher 25 jetzt 55 Euro Bußgeld.

Auch die Versicherung bittet zur Kasse. Verursachen Autofahrer mit dem Handy am Steuer einen Unfall, kann die Kaskoversicherung aufgrund grober Fahrlässigkeit die Leistung kürzen.

Und selbst wenn keine Schuld vorliegt, riskiert der Handy-Nutzer eine Teilschuld. Der Unfallgegner erhält in jedem Fall von der Haftpflichtversicherung die Entschädigung.

Sommerreiniger schaffen klare Verhältnisse



Scheibenkleister! Das schmiert und blendet wie Hölle. So können nur Autofahrer fluchen, die immer noch mit Winterreiniger im Waschwasser unterwegs sind.

„Das gleicht einem Blindflug und kann im Straßenverkehr schnell tödlich enden“, warnt Ulrich Köster vom Zentralverband deutsches Kraftfahrzeuggewerbe.

Frostschutzmittel sind für den Sommereinsatz nicht geeignet. „Die darin enthaltenen Alkohole denaturieren die Enzyme der Insekten und lassen die Rückstände schneller aushärten – zu sehen als Schmierer auf der Windschutzscheibe“, erklärt Receb Dursun vom Autopflege-Hersteller Dr. Wack Chemie. Der Alkohol kann in der Hitze zudem Gummi und Scheibe angreifen.

Höchste Zeit also für den Umstieg auf Sommerreiniger, die Insektenrückstände, Vogelkot, Baumharz und Pollen den Kampf ansagen.

Tenside und sogenannte Komplexbildner lösen die Verunreinigungen. Hartnäckiger Insektendreck und angetrocknete Baumharze verschwinden zusätzlich mit einem Insektenschwamm.

Wer noch Winterreiniger im Tank hat, kann ihn in der Übergangszeit getrost mit dem Sommerprodukt mischen, sollte aber darauf achten, dass der Sommerreiniger eine Anti-Kalk-Formel enthält.

Dursun: „Beim Mischen des Winterkonzentrats mit Stadtwasser könnte es zu Ausfällungen des im Wasser gelösten Kalks kommen, da die Alkohole die Löslichkeit des Kalks herabsetzten.“

Sommerscheibenreiniger mit den entsprechenden Komplexbildnern verhindern den Vorgang und damit verstopfte Düsen“. Ab April sollte dann aber keine Winterware mehr im Tank sein.

Scheibenreiniger gibt es als Fertigmischung und Konzentrat. Günstiger und umweltfreundlicher sind Konzentrate, die mit Wasser gemischt werden. Vorsicht: Viel hilft nicht immer viel und führt dann wieder zu Schlieren auf der Scheibe.

Das Mischungsverhältnis sollte also stimmen. Bei der Produktwahl helfen Tests von Sachverständigenorganisationen und Fachzeitschriften, vor allem aber ein Blick aufs Etikett. Prangt dort ein Prüfsiegel, sind Reinigung und Materialverträglichkeit gewährleistet.



PKW-Service:

56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:

56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



Schornsteinfeger-Innung Montabaur tagte

Landläufig werden Schornsteinfeger als „Glücksboten“ bezeichnet und soll es Glück bringen, einen Schornsteinfeger zu berühren oder den goldenen Knopf (ersatzweise die Jacke) anzufassen.

Der Ursprung dieses Aberglaubens stammt aus der Zeit, als Häuser leichter und häufiger Feuer fingen als heute und der Schornsteinfeger durch seine Arbeit die heimischen vier Wände schützte und damit das Glück ins Haus brachte.

Zahlreiche dieser „Glücksboten“ trafen sich zur diesjährigen Innungsversammlung im Hotel „Alte Viehweide“ in Helferskirchen. Obermeister Marco Villmann erstattete einen umfangreichen Jahresbericht, in dem er unter anderem auf die gute wirtschaftliche Situation des Handwerks einging.

Aber auch die Energiewende und die Novellierung der Schornsteinfegerhandwerksordnung waren Gegenstand des Berichtes. Nach einem kurzen Überblick auf die von ihm in seinem Amt als Obermeister wahrgenommenen Termine und ausgeübten Tätigkeiten schloss Villmann mit dem Dank an seine Vorstandskollegen und die Geschäftsführung für die gute Zusammenarbeit seinen Jahresrückblick. Auch der Techn. Innungswart Rainer Albus sowie

der Lehrlingswart Sascha Schmitz, erstatteten traditionell im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte.

Neben den Berichten des Techn. Innungswartes und des Lehrlingswarts richteten auch Landesinnungsmeister Michael Bauer sowie Altgeselle Sascha Heinz Grußworte an die Versammlungsteilnehmer. Einstimmig wurde

Vorstand und Geschäftsführung auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt und die Jahresrechnung 2017 sowie der Haushaltsplan 2018 wurden verabschiedet. Nachdem weitere allgemeine Themen des Schornsteinfegerhandwerks diskutiert und behandelt waren, schloss Obermeister Villmann die Innungsversammlung.



Ja zum Meister!

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Töpfer- und Keramiker trafen sich zur Innungsversammlung

Zur ersten Innungsversammlung unter der Leitung von Obermeisterin Martina Brück-Posteuka kamen die Mitglieder der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP im Restaurant Töpfer-Stuben in Höhr-Grenzhausen zusammen. Bevor die Tagesordnung abgehandelt wurde, setzte Obermeisterin Brück-Posteuka die Tradition ihres Vorgängers fort und blickte in ihrem Jahresbericht auf das vergangene Jahr zurück. Dies war geprägt durch den 70. Geburtstag der Innung, der gemeinsam mit vielen Weggefährten gefeiert wurde und allen noch in positiver Erinnerung ist.

„Ich denke“, so die Obermeisterin, „es tut gut, auch zurückzublicken, denn nur dann können wir auch nach vorne schauen. Zurückblicken heißt für mich, aus alten Fehlern lernen, Gelingen in guter Erinnerung behalten und trotzdem die Vergangenheit loslassen, den Weg weitergehen mit neuem Mut zur Veränderung“.

In ihrem Rückblick ging die Obermeisterin auch auf die durchgeführten Prüfungen und den Organisationsgrad der Innung ein. Mit den Worten „Lasst uns gemeinsam weitermachen, mit Kraft und Mut dieses Jahr 2018 bewältigen. Ich glaube an die Vielseitigkeit un-

seres Handwerks und unsere Flexibilität, auf den Markt zu reagieren. Für mich hat Handwerk nach wie vor goldenen Boden“, beendete Brück-Posteuka ihren Bericht.

Als Gast nahm Alexander Kortzen von der Verwaltungsberufsgenossenschaft an der Versammlung teil. Er stellte sich den Teilnehmern als neuer Sachbearbeiter der VBG vor und beantwortete umfangreich die Fragen der Mit-

glieder. Einstimmig wurden die Jahresrechnung 2017 und der Haushaltsplan 2018 von den Versammlungsteilnehmern verabschiedet. Ebenso einstimmig wurde über eine Satzungsänderung abgestimmt.

Nach Beendigung der Tagesordnung schloss Obermeisterin Brück-Posteuka die Versammlung mit dem Dank an alle Kolleginnen/en für die Teilnahme.



Richtige Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung

Zimmerer-Innung informierte Mitglieder

Gerade wenn man, wie das Zimmererhandwerk, oft in luftiger Höhe arbeitet, ist die richtige Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung von großer Bedeutung. Daher nahm der Vorstand der Zimmerer-Innung RWW dies zum Anlass, bei der diesjährigen Innungsverversammlung diesem Thema neben weiteren aktuellen Themen einen eigenen Tagesordnungspunkt zu widmen. Zuvor allerdings wurden erst die Regularien abgehandelt. Hierzu gehörte neben der Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit der Versammlung auch der Jahresrückblick des Obermeisters.

Obermeister Menges wertete das vergangene Jahr als äußerst positiv und blickte gleichzeitig optimistisch in die Zukunft. „Die Auftragsbücher bei den meisten Kollegen sind bereits gut gefüllt. Diese Auslastung haben wir auch der guten Konjunktur zu verdanken, denn niedrige Zinsen sowohl auf der Sparer- als auch der Kreditnehmerseite verleiten die Verbraucher zu Investitionen, sowohl im Neubaubereich als auch in der Modernisierung“, so Menges in seinen Ausführungen. Auch das Thema Fachkräftemangel sprach der Obermeister neben der immer mehr zunehmenden Bürokratisierung kritisch in seinem Jahresrückblick an. Mit dem Dank an alle Kolleginnen und Kollegen,



die auch die Arbeit innerhalb der Innung unterstützen, beendete Menges seinen Rückblick. Einstimmig wurde, die von Hauptgeschäftsführerin Schubert vorgetragene Jahresrechnung 2017 und der Haushaltsplan 2018 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Nach einer kurzen Pause standen die Fachvorträge auf der Tagesordnung.

Stefan Lossin, Firma HÖHENPASS GmbH, Koblenz, informierte die anwesenden Versammlungsteilnehmer über den richtigen Umgang mit der erforderlichen Schutzausrüstung und

gab hilfreiche Tipps und Hinweise. „Die Reform des Bauvertragsrechts – Änderungen ab 01.01.2018“ lautete der Titel des 2. Fachvortrages, zu dem Rechtsanwalt Norbert Dreisigacker, Geschäftsführer der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, referierte und die Mitglieder über wichtige Neuerungen unterrichtete. Beide Vorträge sorgten für rege Diskussionen unter den Anwesenden und ließen Fragen aufkommen, die die Referenten umfassend beantworteten. Im Anschluss an die Tagung bestand noch ausreichend Zeit für Gespräche im Kollegenkreis.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSSEN
 REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
 Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
 56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
 IST UNSER
ZIEL



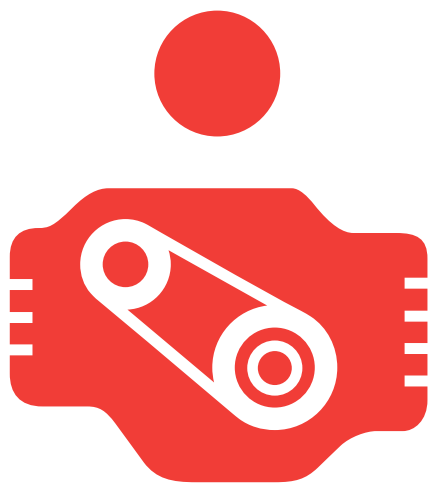
In Kooperation mit:

Korts
 Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
 Köln · www.korts.de





Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Wirksame Verdachtskündigung erfordert angemessene Zeitspanne für Stellungnahme des Arbeitnehmers

Wer einem Arbeitnehmer gegenüber eine Kündigung aussprechen will, die nicht auf Tatsachen, sondern auf einem Verdacht beruht, muss ihm angemessene Zeit für die Antwort einräumen. Setzt der Arbeitgeber dagegen eine zu kurze Frist und kündigt dem Arbeitnehmer nach deren Ablauf, ohne dass die Stellungnahme des Betroffenen vorliegt, ist die Kündigung als Verdachtskündigung rechtsunwirksam. Eine Stellungnahmefrist von nicht einmal zwei vollen Arbeitstagen ist nach Auffassung des Gerichts zu kurz. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2018, Az.: 3 Sa 398/17*

Betriebsübergang nur bei Wechsel des verantwortlichen Inhabers

Ein Betriebsübergang setzt nach § 613a BGB voraus, dass die für den Betrieb des Unternehmens verantwortliche natürliche oder juristische Person im Rahmen vertraglicher Beziehungen wechselt. Allein die Erteilung einer umfassenden Generalvollmacht an einen Dritten erfüllt dies nicht, weil die Verantwortung für den Betrieb des Unternehmens nicht abgegeben wird. Das hat das BAG entschieden.

Sachverhalt: Eine Arbeitgeberin schloss mit einer Betriebsgesellschaft eine Vereinbarung. Die Vereinbarung trug die Überschrift „Vereinbarung über Lohnfertigung und Geschäftsbesorgungsvertrag über Betriebsführung“. Die Betriebsgesellschaft sollte die komplette Produktion der Arbeitgeberin an allen drei Standorten in Lohnfertigung mit den vorhandenen Arbeitnehmern weiterführen. Außerdem sollte sie die Betriebsführung des gesamten Geschäftsbetriebs an allen Standorten übernehmen.

Die Arbeitgeberin und die Betriebsführungsgesellschaft vereinbarten weiterhin, dass die Betriebsführungsgesellschaft ausschließlich für Rechnung und dem Namen der Arbeitgeberin tätig werden sollte. Dementsprechend erteilte die Arbeitgeberin der Gesellschaft auch Handlungsvollmacht. Und nun zu dem arbeitsrechtlichen Problem: Die Arbeitgeberin und die Betriebsführungsgesellschaft hatten die Arbeitnehmer darüber unterrichtet, dass ihre Arbeitsverhältnisse auf die Betriebsführungsgesellschaft übergehen würden. Sie waren der Auffassung, es läge ein Betriebsübergang nach § 613a Abs. 1 BGB vor.

Denn: Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Etwa drei Jahre später gab es dann wirtschaftliche Probleme; die Betriebsführungsgesellschaft kündigte u.a. ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer wegen Stilllegung des gesamten Berliner Betriebs.

Der Arbeitnehmer dieses Falls war auch von der

Kündigung betroffen und bereits seit 1976 im Betrieb in Berlin als Schlosser beschäftigt. Der Schlosser erhob eine Kündigungsschutzklage gegen die Kündigung durch die Betriebsgesellschaft und meinte, diese sei gar nicht zur Kündigung berechtigt, da sie nicht seine Vertragsarbeitgeberin sei. Und tatsächlich wurde die Kündigungsschutzklage gegen die Betriebsgesellschaft abgewiesen. Das war in diesem Fall gut für den Arbeitnehmer, da das Arbeitsgericht angenommen hatte, dass zwischen dem Schlosser und der Betriebsgesellschaft tatsächlich kein Arbeitsverhältnis bestanden hatte. Nun klagte die („ehemalige“) tatsächliche Vertragsarbeitgeberin auf Feststellung, dass zwischen ihr und dem Schlosser kein Arbeitsverhältnis mehr besteht. *BAG, Urteil vom 25.01.2018, Az.: 8 AZR 338/16*

Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen im Baugewerbe sind wirksam.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen vom 06.07.2015 des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV), des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV), des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) und des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) sind rechtswirksam. Die nach § 5 TVG geforderten Voraussetzungen waren erfüllt. Insbesondere bestand ein öffentliches Interesse an den Allgemeinverbindlichkeitserklärungen. *BAG, Beschluss vom 21.03.2018, Az.: 10 ABR 62/16*

Krankengeld bei verspäteter Vorlage der AU-Bescheinigung

Grundsätzlich muss der Versicherte selbst für die rechtzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit (AU) bei der Krankenkasse sorgen.

Übergibt der Arzt die AU-Bescheinigung ungefragt nicht dem Versicherten, sondern übersendet sie mittels Freiumschatz der Krankenkasse, muss diese auch dann Krankengeld an den Versicherten zahlen, wenn die AU-Bescheinigung zu spät bei ihr eingeht. Dies entschied das Sozialgericht (SG) Detmold im Fall eines Versicherten, der auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums krankgeschrieben war.

Der Versicherte hatte sich rechtzeitig zum Hausarzt begeben, um die AU attestieren zu lassen. Der Arzt selbst versandte die AU-Bescheinigung an die Krankenkasse. Hierfür hatte er von der Krankenkasse Freiumschatz erhalten. Als die Bescheinigung erst nach Ablauf der einwöchigen Meldefrist bei der Krankenkasse einging, verweigerte diese die Zahlung von Krankengeld für die Zeit bis zur Vorlage der Bescheinigung. Zu Unrecht, entschied das SG. Den Umstand, dass die Krankenkasse der Arztpraxis Freiumschatz zur Verfügung gestellt hatte, sah das SG als Hinweis für die berechtigte Nutzung dieses Übermittlungswegs. Dann aber liegt das Risiko des verspäteten Zugangs der AU-Bescheinigung bei der Krankenkasse. *SG Detmold, Urteil vom 15.11.2017, Az.: S 5 KR 266/17*

Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot

Bei Verzug des Arbeitgebers mit der Karenzentschädigung können Arbeitnehmer nach erfolgloser Nachfristsetzung vom Wettbewerbsverbot zurücktreten, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Nach der Rechtsprechung des BAG ist die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes ein gegenseitiger Vertrag, das bedeutet, Leistung und Gegenleistung stehen einander gegenüber wie z.B. bei einem Kauf- oder Arbeitsvertrag. Die Leistung des Arbeitnehmers beim Wettbewerbsverbot besteht dabei in einem Unterlassen, nämlich in einer (ohne das Wettbewerbsverbot zulässigen) Tätigkeit für einen Wettbewerber seines Ex-Arbeitgebers. Die Gegenleistung des Ex-Arbeitgebers besteht in Geld, nämlich in der sog. Karenzentschädigung. Befindet sich der Arbeitgeber im Zahlungsverzug dieser Karenzentschädigung, so hat der Arbeitnehmer das Recht zum Rücktritt von einem Wettbewerbsverbot. *BAG, Urteil vom 31.01.2018, Az.: 10 AZR 392/17*

Private Handynummer in der Regel für Arbeitgeber tabu

Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ihre private Mobilfunknummer beim Arbeitgeber anzugeben. Dieser könne auch auf anderem Weg sicherstellen, dass Beschäftigte im Notfall erreicht werden können, so die Entscheidung des Landgericht (LAG) Thüringen. Nur unter besonderen Bedingungen und in engen Grenzen habe ein Arbeitgeber das Recht auf Kenntnis der privaten Handynummer eines Angestellten.

LAG Thüringen, Urteil vom 16.05.2018, Az.: 6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis-Handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Urlaub – die schönste Zeit des Jahres!?

Urlaubsgewährung und -abgeltung

Jetzt, kurz vor Urlaubsbeginn, häufen sich die Fragen zur Urlaubsgewährung. Wir möchten darauf reagieren und nehmen noch einmal zu den grundlegendsten Fragen der Urlaubsgewährung Stellung. Für Fragen rund um das Thema steht Ihnen Ihre Kreishandwerkerschaft gerne Rede und Antwort.



Wie viel Urlaub steht mindestens zu?

Nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes stehen einem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr 24 Werktagen bezahlter Erholungsurlaub zu. Der volle gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Ein Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Beschäftigung besteht dann, wenn: a) der Arbeitnehmer vor Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit wieder aus dem Betrieb ausscheidet, b) die Wartezeit am Ende des Kalenderjahres noch nicht erreicht wurde, oder c) die Wartezeit zwar erfüllt, der Arbeitnehmer aber in der ersten Jahreshälfte aus dem Betrieb ausscheidet.

Der Gesetzgeber geht beim Mindesturlaub von 24 Werktagen von der 6-Tage-Woche aus. Auf Grund von Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen wird oft mehr Urlaub gewährt. Wird weniger als sechs Tage in der Woche gearbeitet, muss der Urlaub umgerechnet werden. Dies geschieht bei einer 5-Tage-Woche nach folgender Formel: Urlaub in Werktagen dividiert durch 6, multipliziert mit 5. Auf ein Urlaubsjahr umgerechnet bedeutet dies: $24 : 6 = 4 \times 5 = 20$ Arbeitstage.

Ergeben Bruchteile von Urlaubstagen mindestens einen halben Tag, ist auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bruchteile unter einem halben Tag sind anteilig nach Stunden zu gewähren oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb abzugelten. Tarifverträge sehen allerdings häufig – oft gestaffelt nach Alter und Betriebszugehörigkeit – längere Urlaubsansprüche vor.

Urlaubsgewährung

Die Urlaubsgewährung erfolgt erst auf Verlangen und Antrag des Arbeitnehmers. Dabei soll ein Urlaubsteil mindestens 12 aufeinanderfolgende Werktage umfassen. Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern nicht vorschreiben, wann sie in Urlaub zu gehen haben. Er hat

deshalb auch kein Recht, von sich aus eine Beurlaubung, z. B. bei niedriger Auftragslage, vorzunehmen. Auch nicht haltbar ist die in der Praxis anzutreffende Übung, für unentschuldigte Fehltag Urlaub anzurechnen. Die zeitliche Festlegung erfolgt gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Wünsche der Arbeitnehmer sind gebührend zu beachten. So ist z. B. einem Arbeitnehmer mit schulpflichtigen Kindern der zusammenhängende Urlaub bevorzugt in den Schulferien zu gewähren. Überschneiden sich die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer, ist eine gegenseitige Interessenabwägung vorzunehmen.

Betriebsferien kann der Arbeitgeber „kraft Direktionsrecht“ vorsehen (falls vorhanden, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat). Die individuellen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer müssen – von Härtefällen abgesehen – dahinter zurückstehen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hält den Umfang der Betriebsferien mit drei Fünftel des Jahresurlaubs als zulässig.

Der Arbeitgeber hat letztendlich das Dispositionsrecht hinsichtlich der Terminfestlegung des Urlaubs.

Haben Sie zu einem bestimmten Termin Urlaub gewährt, bleibt es dabei. Sie können den Urlaub nicht einseitig widerrufen. Ausnahme: Sie haben sich den Widerruf bei der Genehmigung vorbehalten. Ansonsten kann der Urlaub nur im gegenseitigen Einvernehmen rückgängig gemacht werden.

Wird ein Arbeitnehmer wegen dringender betrieblicher Gründe aus dem Urlaub zurückgerufen oder kann eine gebuchte Reise auf Wunsch des Betriebes nicht angetreten werden, hat der Betrieb die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Urlaubsabgeltung

Der Zweck des Urlaubes ist die Erholung – so möchten es Gesetzgeber und Rechtsprechung und stellen den Erholungszweck des Urlaubes bei Fragen der Abgeltung in den Vordergrund. Der Urlaubsanspruch muss also grundsätzlich durch Freistellung von der Arbeitspflicht erfüllt werden. Geldleistungen anstelle von Freizeit sind nur ausnahmsweise zulässig. Dies bedeutet auch: Ein Urlaubsabgeltungsanspruch kann nur entstehen, wenn überhaupt ein Anspruch auf Urlaub besteht.

Abgeltungsverbot in bestehendem Arbeitsverhältnis

Nach § 7 Abs. 4 BUrlG kommt eine Urlaubsabgeltung nur im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht.

In der Praxis aber werden oft Teile des Urlaubsanspruchs mit Einverständnis des Arbeitnehmers abgegolten. Entgegen der Absicht der Parteien wird dadurch jedoch wegen des Abgeltungsverbotes der Urlaubsanspruch nicht erfüllt. Dies bedeutet: Der Arbeitnehmer kann weiterhin auf Urlaubserteilung bestehen und der Arbeitgeber bleibt verpflichtet, den Urlaub

in Form von arbeitsfreier Zeit zu gewähren.

In einem Tarifvertrag darf allerdings zugunsten der Arbeitnehmer ein Abgeltungsanspruch auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis vereinbart werden (BAG, 14.3.2006, 9 AZR 312/05).

Eine Urlaubsabgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses setzt voraus, dass der Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Urlaub tatsächlich nicht mehr nehmen kann.

Beispiel: Das Arbeitsverhältnis endet durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers. Zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs hat der Arbeitnehmer noch einen Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen. Der Teil des Urlaubes, der nicht mehr in der Kündigungsfrist genommen werden kann, ist abzugelten, weil er wegen der Beendigung nicht mehr gewährt werden kann.

Auf welche Weise das Arbeitsverhältnis endet, spielt keine Rolle also auch, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vom Arbeitnehmer verschuldeten fristlosen Kündigung beendet wird.

Dagegen wird das Arbeitsverhältnis nicht beendet, wenn der Betrieb gemäß § 613a BGB auf einen anderen Inhaber übergeht oder der Arbeitnehmer im Falle von Altersteilzeit im Blockmodell von der Arbeits- in die Freistellungsphase wechselt. Zu beachten ist aber, dass in Tarifverträgen eine davon abweichende Regelung getroffen werden kann.

Urlaubsgeld

Lohn oder Gehalt laufen während des Urlaubs als Urlaubsentgelt weiter. Zusätzliches Urlaubsgeld sieht das Gesetz nicht vor. Meist ist es jedoch per Tarifvertrag (oder im Einzelarbeitsvertrag) festgelegt; es wird entweder als Festbetrag oder in Prozentsätzen vom Monatsverdienst gezahlt.

Anruf des Arbeitgebers im Urlaub

Während seines Urlaubs ist der Mitarbeiter nicht verpflichtet zu einer Kommunikation mit seinem Arbeitgeber. Er muss weder das Handy ständig dabei haben noch regelmäßig die E-Mails prüfen. Von seltenen – für den Betrieb äußerst wichtigen Fällen – abgesehen darf der Chef seine Mitarbeiter auch nicht aus dem Urlaub zurückholen.

Ist es erlaubt, während des Urlaubs woanders zu arbeiten?

Das BUrlG untersagt Erwerbstätigkeit, „die dem Urlaubszweck zuwiderlaufen“. Aber: Gefälligkeitsarbeiten für den Nachbarn fallen nicht darunter. Auch eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind erlaubt, etwa die Arbeit am eigenen Haus. Wer aber während des Urlaubs anderswo arbeitet, der muss ggf. mit einer Kündigung seines Arbeitgebers rechnen.

Urlaubsbescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am: _____
 wohnhaft in _____ war bei mir/uns* im laufenden Urlaubsjahr
 vom _____ bis _____ beschäftigt. Gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag* beträgt der gesamte
 Jahresurlaub _____ Arbeitstage/Werktage*.
 Für das laufende Jahr _____ wurden gewährt bzw. abgegolten _____ Arbeitstage/
 Werktage*, dies entspricht _____ /12 des Jahresurlaubs.

 Ort, Datum

 Firmenstempel, Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Urlaubsantrag

Herr/Frau _____
 Straße: _____
 PLZ-Wohnort: _____

Abt.: _____
 Pers. Nr.: _____

vom: _____ (erster Urlaubstag) bis: _____ (letzter Urlaubstag) = _____ Urlaubstage

Derzeit noch vorhandener Urlaubsanspruch: _____ Tage
 abzüglich jetzt beantragter Urlaubstage: _____ Tage
 Resturlaubstage: _____ Tage

 Ort, Datum

 Unterschrift Arbeitnehmer/in

Urlaubsgenehmigung

Den von Ihnen beantragten Urlaub genehmigen wir wie folgt:

Erster Urlaubstag ist der: _____

Letzter Urlaubstag ist der: _____

Die Arbeitsaufnahme erfolgt am _____ zur üblichen Zeit.

Nehmen Sie den Urlaub wie genehmigt in Anspruch, stehen Ihnen noch _____ Tage Jahresurlaub zu.

Bemerkungen:

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage.

 Ort, Datum

 Unterschrift Arbeitgeber

GRUPPE A	
Russland Do., 14. Juni, 17 Uhr	Saudi-Arabien Moskau
Ägypten Fr., 15. Juni, 14 Uhr	Uruguay Jekaterinburg
Russland Di., 19. Juni, 20 Uhr	Ägypten St. Petersburg
Uruguay Mi., 20. Juni, 17 Uhr	Saudi-Arabien Rostow am Don
Uruguay Mo., 25. Juni, 16 Uhr	Russland Samara
Saudi-Arabien Mo., 25. Juni, 16 Uhr	Ägypten Wolgograd

GRUPPE B	
Marokko Fr., 15. Juni, 17 Uhr	Iran St. Petersburg
Portugal Fr., 15. Juni, 20 Uhr	Spanien Sotschi
Portugal Mi., 20. Juni, 14 Uhr	Marokko Moskau
Iran Mi., 20. Juni, 20 Uhr	Spanien Kasan
Spanien Mo., 25. Juni, 20 Uhr	Morokko Kaliningrad
Iran Mo., 25. Juni, 20 Uhr	Portugal Saransk

GRUPPE C	
Frankreich Sa., 16. Juni, 12 Uhr	Australien Kasan
Peru Sa., 16. Juni, 18 Uhr	Dänemark Saransk
Dänemark Do., 21. Juni, 14 Uhr	Australien Samara
Frankreich Do., 21. Juni, 17 Uhr	Peru Jekaterinburg
Dänemark Di., 26. Juni, 16 Uhr	Frankreich Moskau
Australien Di., 26. Juni, 16 Uhr	Peru Sotschi

GRUPPE D	
Argentinien Sa., 16. Juni, 15 Uhr	Island Moskau
Kroatien Sa., 16. Juni, 21 Uhr	Nigeria Kaliningrad
Argentinien Do., 21. Juni, 20 Uhr	Kroatien Nischni Nowgorod
Nigeria Fr., 22. Juni, 17 Uhr	Island Wolgograd
Island Di., 26. Juni, 20 Uhr	Argentinien Rostow am Don
Nigeria Di., 26. Juni, 20 Uhr	Argentinien St. Petersburg

ACHTELFINALE 1

Sieger C : **Zweiter D**
 :
 Sa., 30. Juni, 16 Uhr Kasan

VIERTELFINALE 1

Sieger AF 1 : **Sieger AF 2**
 :
 Fr., 6. Juli, 16 Uhr Nischni Nowgorod

ACHTELFINALE 2

Sieger A : **Zweiter B**
 :
 Sa., 30. Juni, 20 Uhr Sotschi

VIERTELFINALE 2

Sieger AF 5 : **Sieger AF 6**
 :
 Fr., 6. Juli, 20 Uhr Kasan

ACHTELFINALE 3

Sieger B : **Zweiter A**
 :
 So., 1. Juli, 16 Uhr Moskau

HALBFINALE 1


Sieger VF 1 : **Sieger VF 2**
 :
 Di., 10. Juli, 20 Uhr St. Petersburg

ACHTELFINALE 4

Sieger D : **Zweiter C**
 :
 So., 1. Juli, 20 Uhr Nischni Nowgorod

FIN

Sieger HF 1

 So., 15. Juli

M 2018

GRUPPE E	
Costa Rica So., 17. Juni, 14 Uhr	Serbien Samara
Brasilien So., 17. Juni, 20 Uhr	Schweiz Rostow am Don
Brasilien Fr., 22. Juni, 14 Uhr	Costa Rica St. Petersburg
Serbien Fr., 22. Juni, 20 Uhr	Schweiz Kaliningrad
Serbien Mi., 27. Juni, 20 Uhr	Brasilien Moskau
Schweiz Mi., 27. Juni, 20 Uhr	Costa Rica Nischni Nowgorod

GRUPPE F	
Deutschland So., 17. Juni, 17 Uhr	Mexiko Moskau
Schweden Mo., 18. Juni, 14 Uhr	Südkorea Nischni Nowgorod
Deutschland Sa., 23. Juni, 20 Uhr	Schweden Sotschi
Südkorea Sa., 23. Juni, 17 Uhr	Mexiko Rostow am Don
Mexiko Mi., 27. Juni, 16 Uhr	Schweden Jekaterinburg
Südkorea Mi., 27. Juni, 16 Uhr	Deutschland Kasan

GRUPPE G	
Belgien Mo., 18. Juni, 17 Uhr	Panama Sotschi
Tunesien Mo., 18. Juni, 20 Uhr	England Wolgograd
Belgien Sa., 23. Juni, 14 Uhr	Tunesien Moskau
England So., 24. Juni, 14 Uhr	Panama Nischni Nowgorod
England Do., 28. Juni, 20 Uhr	Belgien Kaliningrad
Panama Do., 28. Juni, 20 Uhr	Tunesien Saransk

GRUPPE H	
Kolumbien Di., 19. Juni, 14 Uhr	Japan Saransk
Polen Di., 19. Juni, 17 Uhr	Senegal Moskau
Japan So., 24. Juni, 17 Uhr	Senegal Jekaterinburg
Polen So., 24. Juni, 20 Uhr	Kolumbien Kasan
Senegal Do., 28. Juni, 16 Uhr	Kolumbien Samara
Japan Do., 28. Juni, 16 Uhr	Polen Wolgograd

ACHTELFINALE 5

Sieger E : **Zweiter F**

:

Mo., 2. Juli, 16 Uhr Samara

ACHTELFINALE 6

Sieger G : **Zweiter H**

:

Mo., 2. Juli, 20 Uhr Rostow am Don

ACHTELFINALE 7

Sieger F : **Zweiter E**

:

Di., 3. Juli, 16 Uhr St. Petersburg

ACHTELFINALE 8

Sieger H : **Zweiter G**

:

Di., 3. Juli, 20 Uhr Moskau

VIERTELFINALE 3

Sieger AF 7 : **Sieger AF 8**

:

Sa., 7. Juli, 16 Uhr Samara

VIERTELFINALE 4

Sieger AF 3 : **Sieger AF 4**

:

Sa., 7. Juli, 20 Uhr Sotschi

HALBFINALE 2

Sieger VF 3 : **Sieger VF 4**

:

Mi., 11. Juli, 20 Uhr Moskau

HAUPTFINALE

Sieger HF 2

:

17 Uhr Moskau

SPIEL UM PLATZ 3

Verlierer HF 1 : **Verlierer HF 2**

:

Sa., 14. Juli 16 Uhr St. Petersburg



Datenflut bewältigen effizient lesen

Lieferantenmitteilungen, Produktinformationen, Kundenanfragen, die Fachpresse, Aufträge, Mails – die tägliche Informationsflut ist eine zunehmende Belastung für den Handwerker. Etwa 30 Prozent der Arbeitszeit braucht man zum Lesen der Online- und Printlektüre. Die Informationsflut wird zu einem Tsunami. Business Lektüre kann man nicht einfach ignorieren, es könnte etwas Wichtiges dabei sein, was beachtet werden muss. Um das Lesepensum in den Griff zu kriegen und einen größeren Leserückstand zu vermeiden, braucht es ein wenig Systematik. Die sogenannte „Leseabwehr“ entsteht durch die Menge des Lesestoffs und die Frage, was wichtig ist und auf was der Handwerker verzichten kann. Die Informationsaufnahme ist ein Teil seiner Arbeitszeit.

Das Lesetempo

Damit man schneller mit der vielen Lektüre fertig ist, wird das Lesetempo erhöht. Denn Leserückstand nervt. Es ist wie beim Autofahren, wo man nach einem Stau am liebsten mit dem Tempo zulegt, um verlorene Zeit gut zu machen. Eine höhere Lesegeschwindigkeit („speed reading“) führt zur oberflächlichen Aufnahme des Textes, so dass man ihn zweimal lesen muss. Schnell-Leser sparen Zeit, überlesen aber Textstellen und vergessen Inhalte schnell. Je wichtiger der Text ist, desto geringer sollte das Lesetempo sein. Das Wort-für-Wort-Lesen einer Zeile entspricht der Schrittgeschwindigkeit beim Autofahren. Nachdenken über den Text erhöht das Einprägen und macht Kreativität möglich. Lektüre,

über die man beim Lesen nachdenken will, wird in geringerem Tempo aufgenommen, und landet im Langzeitgedächtnis. Stress, mangelnde Konzentration und Ablenkung blockieren die dauerhafte Verankerung des Gelesenen im Gehirn. Rationell Lesen bedeutet nicht, möglichst viel in kurzer Zeit zu lesen, sondern das richtige und individuelle Lesetempo zu finden.

Primär kommt es auf die Leseziele an, wozu liest man: um sich allgemein zu informieren? Oder um eine Entscheidung zu treffen? Oder ist das Thema besonders wichtig? Ist es wichtig und/oder eilig? Welche Relevanz hat die Information für den Handwerker? Entscheiden sollte man nach den Leseprioritäten nicht nach der Lieblingslektüre.

Die Lesebremsen

Im Büro wird der Handwerker beim Lesen häufig durch das Telefon unterbrochen, meist alle zehn Minuten. Nach einer Unterbrechung braucht er die doppelte Energie, um sich wieder in den Text einzulesen. Unterbrechungen sind „Lesebremsen“ und erhöhen den Verbrauch an Energien. Bei schwieriger Lektüre sind schon Geräusche störend und erfordern eine höhere Konzentration. Man nennt es „Multitasking“, wenn man liest und gleichzeitig einem Gespräch eines Mitarbeiters zuhört. Speed Reading verlangt höchste Konzentration, bei komplizierter Lektüre hat sich Slow Reading bewährt. In störanfälliger Zeit liest man am besten nur „leichte Lektüre“.

Zeitaufwändig sind „Regressionen“, das heißt,

Rücksprünge der Augen zu Textstellen, an denen die Augen schon angehalten hatten. Bei mangelnder Konzentration und Ermüdung kann das schnell passieren: Worte und Satzteile müssen zwei Mal gelesen werden, um den Sinn zu verstehen. Regressionen kommen bei langen Sätzen und ungewöhnlichen Fachbegriffen vor und sind sogar sinnvoll, um den Zusammenhang zu verstehen. Zu Regressionen kommt es auch bei sehr schneller Informationsaufnahme.

Bei hoher Konzentration sind Rücksprünge meist überflüssig, da das Gehirn die Informationen schon aufgenommen hat, nur noch mit der Verarbeitung etwas hinterherhinkt. Denn durch das Zurückspringen werden dem Gehirn die entsprechenden Passagen zweimal angeboten. Es registriert diese Stellen als bekannt und schaltet kurzzeitig ab. Oftmals verpasst es dann jedoch die Stelle, an der es mit neuem Inhalt weitergeht, so dass hier die nächste Regression nötig ist, um die Informationen aufzunehmen.

Wohlbefinden fördert die Informationsaufnahme. Wer Abwechslung beim Lesen möchte, liest gelegentlich im Stehen an einem Stehtisch. Viel-Leser haben gute Erfahrung mit Stehpulten, die bei kurzer Lektüre (10 bis 15 Minuten) benutzt werden. Beim Stehen ändern sich Kreislauf und Atmung des Lesers. Hilfreich ist die Wohlfühl-Atmosphäre. Sauerstoff und gute Beleuchtung verhindern Lesebremsen. Sollte die Stimmung einmal auf dem Nullpunkt sein, ist eine Pause besser, als durch krampfhaftes „Müssen“ das Lese-Inte-

resse zu erzwingen. Bei Ermüdung kann eine kurze „Lichtpause“ helfen. Dazu hält man die zu Schalen geformten Handflächen vor die Augen und dichtet alle Ritzen nach außen mit den Händen ab.

Dann werden die Augen weit geöffnet, man schaut eine Minute ins Schwarze. Tiefe und ruhige Atmung in einer angenehmen Sitz-Position fördert die Entspannung der Augen.

Lesen heißt Informationen bewerten

Beim ersten Überfliegen einer Information muss eine Bewertung stattfinden. „Muss“-Informationen sind solche, die sehr wichtig sind und schnelles Handeln nötig machen, z.B. Anfragen, Reklamationen oder Terminaufträge. Dabei geht es meist um Zahlen, Daten, Fakten, die große Bedeutung haben. Bei Nichtbeachtung kann dem Betrieb ein Schaden entstehen. Müssen auch Mitarbeiter oder Kunden von den Informationen Kenntnis erhalten, kann man ihnen bestimmte Passagen bieten, der Lesestoff ist auf Kernaussagen reduziert. Damit vermeidet man bei Lesern die Gefahr des Overkills an Informationen. „Kann“-Informationen haben zwar auch eine Bedeutung, es kommt aber wegen geringerer Aktualität nicht zu sofortigem Handlungsbedarf. Sie können später gelesen werden, beeinflussen den Arbeitsprozess nicht unmittelbar. „Plus“-Informationen sind solche, die bei Bedarf abgerufen werden können. Sie haben keinen aktuellen Nutzwert, sondern erweitern eine Information durch Kommentare und Beispiele. Es kommt jetzt darauf an, diese Informationen so abzulegen, dass man sie bei Bedarf schnell wiederfindet.

Lesen: Zahlen, Daten, Fakten

Im Leistungshoch erhöht sich die Lesefreude um bis zu 50 Prozent.

Kurze verständliche Texte ermöglichen ein um 30 Prozent höheres Lesetempo.

Ab ca. 30 Minuten Lesen am Stück sinkt die Aufmerksamkeit um ca. 15 Prozent.

Lesezeiten sollten möglichst nicht unterbrochen werden.

Lese-Verhalten verbessern

Schon beim ersten Lesen sollten wichtige Textstellen durch Markierungen oder handschriftliche Randbemerkungen hervorgehoben werden. Markierungen helfen, den Text schon für späteres Nachlesen vorzubereiten, sie sind Erinnerungstützen für das zweite Lesen. Mit dem „Selektiven Lesen“, ob online oder offline, wird nach Prioritäten entschieden: Was ist eilig, was ist wichtig? Informationen müssen schnell griffbereit sein, d.h. so abgelegt werden, dass man sie bei Bedarf schnell findet und Sucharbeiten dadurch vermeidet oder verkürzt. Oft sind Inhalte erst später interessant. Mit einem guten Ablagesystem findet man die Lektüre, wenn sie aktuell wird. Wichtige Informationen müssen schnell als solche erkannt werden. Durch Hervorhebung wichtiger Textstellen (farbiges Markieren) und handschriftliche Randbemerkungen wird der

Lesegewohnheiten im Business

	Ja, häufig	Nein, fast nie
1. Ich empfinde häufig eine Leseabwehr.		
2. Nach der Lektüre ist unklar, was der Inhalt war.		
3. Beim Lesen gibt es Unterbrechungen.		
4. Viel Lektüre verursacht höheres Lesetempo.		
<i>Hoffentlich haben Sie häufig mit „Nein“ reagiert</i>		

Text gleich bearbeitet, was zu einer Erleichterung der Lesewiederholung führt. Dazu verwendet man die bekannten Zeichen: Ausrufezeichen für „wichtig“, Haken für „einverstanden“, Fragezeichen für „noch zu klären“. Einen Bearbeitungstermin kennzeichnet man durch die Datumsangabe, damit werden Prioritäten gesetzt. Markierungen helfen, einen Text zusätzlich zu strukturieren, es bedarf aber einer Gewöhnungsphase.

Auch die Mitarbeiter im Büro sollten sich das Markieren angewöhnen und so das rationale Lesen fördern. Markierungen zwingen zum gründlichen Lesen, zum Aufnehmen und Behalten. Beim späteren sind die visuellen Hervorhebungen gute Erinnerungshilfen.

Die Zielsetzung heißt: den Lesestoff schon beim ersten Lesen zu erfassen und durch Notizen das zweite Lesen vorzubereiten. Das hat sich besonders bewährt, wenn zwischen dem ersten und zweiten Lesen längere Zeit liegt. Markieren wird generell kritisiert, weil es das Lesetempo bremst.

Schnell-Leser suchen nach Schlüsselwörtern und persönlichen Interessensgebieten. Das Verändern eingespielter Lesegewohnheiten braucht intensives Training. Übrigens: Auch die „Bündelung von Lesezeiten“ hat sich gut bewährt.

Paradoxes über das Lesen

Je mehr Sie lesen, desto mehr wissen Sie.

Je mehr Sie wissen, desto mehr vergessen Sie.

Je mehr Sie vergessen, desto weniger wissen Sie.

Je weniger Sie wissen, desto weniger vergessen Sie.

Je weniger Sie vergessen, desto mehr wissen Sie.

Warum also lesen?

Lese-Check

Informationsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Meinung bilden - Entscheidungen treffen - Wissen aneignen
Informationswert	<ul style="list-style-type: none"> - Muss-Informationen - Kann-Informationen - Plus-Informationen
Lese-Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Feste Lesezeiten - Lesetempo finden - Lese-Bremsen vermeiden
Textverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Textstellen markieren - Randnotizen vornehmen - Ablage für späteres Lesen



Steuern und Finanzen

Gesetzliche Unfallversicherung bei Hausbau – keine Sozialversicherungsbeiträge für Verwandte

Helfen Verwandte beim Hausbau in Eigenleistung durch Ausführung verschiedener Bauarbeiten in einem Umfang von mehr als 500 Stunden, kann dies als Gefälligkeitsleistung einzustufen sein mit der Folge, dass keine Beitragspflicht der privaten Bauherren in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Dies hat das Sozialgericht (SG) Heilbronn entschieden. Es gebe keine starre Stundengrenze, ab wann eine Gefälligkeitsleistung ausgeschlossen sei.

Im entschiedenen Fall wurden die Bauherren in der Bauphase von Juni 2012 bis November 2014 von ihren Vätern und Brüdern unterstützt, die an Samstagen Erd-, Maurer-, Schalungs- und Betonarbeiten in einem Umfang von zusammen mehr als 500 Stunden verrichteten.

Daraufhin forderte die Bau-Berufsgenossenschaft (Bau-BG) von den Eheleuten für die geleisteten Helferstunden Unfallversicherungsbeiträge in Höhe von knapp 1.000 Euro. Die erbrachte Helferstundenzahl überschreite den Rahmen einer familiären Gefälligkeit. Die Klage gegen die Beitragsbescheide war erfolgreich. Das SG hat die Beitragsbescheide der Bau-BG aufgehoben. Die Eheleute seien nicht als Unternehmer beitragspflichtig, ihre Familienangehörigen für sie nicht wie Beschäftigte tätig gewesen. Eine unter Versicherungsschutz stehende Tätigkeit als „Wie-Beschäftigter“ ähnele in ihrer Grundstruktur einer abhängigen Beschäftigung. Sie setze voraus, dass eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die sonst abhängig Beschäftigte ausüben. *SG Heilbronn, Urteil vom 15.11.2017, Az.: S 6 U 138/17*

Ausnahmen der SV-Pflicht bei GmbH-Geschäftsführern

Geschäftsführer einer GmbH gelten regelmäßig als Beschäftigte der GmbH und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht. Doch es gibt Ausnahmen, so ein neues Urteil des Bundessozialgerichts (BSG). Entscheidend ist der Grad der Einflussmöglichkeiten in der Gesellschafterversammlung. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter). Ist der Geschäftsführer kein Mehrheitsgesellschafter, ist eine solche Rechtsmacht, die eine abhängige Beschäftigung ausschließt, ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50 Prozent der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende („echte“/qualifizierte) Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme

Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Damit hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entsprechende Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt.

Im ersten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 45,6 Prozent am Stammkapital. Eine mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter der GmbH getroffene „Stimmbindungsabrede“ änderte an der Annahme von Sozialversicherungspflicht ebenso wenig etwas, wie dessen Angebot an den Kläger, künftig weitere Anteile zu erwerben. Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 12 Prozent am Stammkapital. In beiden Fällen betonte das Bundessozialgericht, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, zum Beispiel bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. *BSG, Urteile vom 14.03.2018, Az.: B 12 KR 13/17 R und B 12 R 5/16 R*

Vollkaskoversicherung für Familienfahrzeug durch Ehepartner kündbar

Ein Ehegatte kann die auf seinen Partner laufende Vollkaskoversicherung für das Familienfahrzeug auch ohne dessen Vollmacht kündigen. § 1357 BGB, wonach jeder Ehegatte berechtigt ist, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist anwendbar. *BGH, Urteil vom 28.02.2018, Az.: XII ZR 94/17*

Schadenersatzanspruch des Vermieters wegen Beschädigung der Mietsache

Der Schadenersatzanspruch des Vermieters wegen Beschädigung der Mietwohnung erfordert keine vorherige Fristsetzung zur Schadensbeseitigung. Das Fristsetzungserfordernis gilt nach Ansicht des Gerichts nur für die Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungspflichten. Bei der Pflicht, die übertragenen Räume schonend und pfleglich zu behandeln, handelt es sich dagegen um eine nicht leistungsbezogene Nebenpflicht. *BGH, Urteil vom 28.02.2018, Az.: VIII ZR 157/17*

Keine unterschiedlichen Steuersätze bei einheitlicher Leistung

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass bei einer einheitlichen Leistung nur ein einziger Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt. Maßgeblich ist der Steuersatz, der für die Hauptleistung anzuwenden ist. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt für die Hauptleistung und die Nebenleistung bestimmt werden können. Liegen hingegen getrennte Leistungen vor, ist auf jede Leistung der für sie geltende Umsatzsteuersatz anzuwenden, auch wenn ein Gesamtpreis vereinbart wurde.

Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn zwei

oder mehr Einzelleistungen oder Handlungen eines Unternehmers für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Eine einheitliche Leistung liegt auch dann vor, wenn ein oder mehrere Teile als Hauptleistung, andere Teile aber als Nebenleistungen anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Eine Leistung ist als Nebenleistung anzusehen, wenn sie für den Kunden keinen eigenen Zweck, sondern lediglich das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Im entschiedenen Fall ermöglichte die Gesellschaft eines Mehrzweckgebäudekomplexes – bestehend aus einem Stadion mit den dazugehörigen Einrichtungen –, das Stadion im Rahmen von entgeltlichen Besichtigungstouren zu besuchen und hierbei auch das im Komplex befindliche Museum zu besichtigen. In diesem Fall lagen eine Haupt- und eine Nebenleistung vor. Als einheitliche Leistung war diese einem einheitlichen Steuersatz zu unterwerfen.

EuGH, Urteil vom 18.01.2018, Az.: C-463/16

Bankklausel zur Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit

Eine von einer Sparkasse in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Klausel, nach der ein Verbraucher gegenüber der Bank nur insoweit aufrechnen darf, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist unwirksam. Eine derartige Aufrechnungsbeschränkung widerspreche den gesetzlichen Vorgaben für das Widerrufsrecht, so das Gericht. *BGH, Urteil vom 20.03.2018, Az.: XI ZR 309/16*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.18

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
25.01.18	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.18	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.01.18	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Die Angriffe sind digital, die Bedrohung real:
Jetzt **sichern und versichern.**

Cyber-Kriminelle können von der ganzen Welt aus in Ihr Unternehmenssystem eindringen. Mit unserem digitalen Schutzschild aus Cyber Security Club und CyberPolice beugen Sie Cyber-Attacken vor und sichern Ihr Unternehmen gegen digitale Risiken ab. So haben Sie eine optimale Verbindung aus Prävention und Versicherungsschutz – und das rund um die Uhr.

Joachim Funk
Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA
Kleiststraße 8, 56751 Polch
Mobil 0171 6908587
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Versammlung der Baugewerks-Innung

Die richtigen Rahmenbedingungen zum Gelingen einer Innungsverammlung sind wissbegierige Mitglieder, interessierte Teilnehmer, eine ansprechende Location, informative Vorträge und auch Geselligkeit.

Dass all diese Voraussetzungen erfüllt wurden, davon konnten sich Obermeister Jürgen Mertgen, Straßenhaus und der Vorstand der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald bei der diesjährigen Innungsverammlung überzeugen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Obermeister stand auf der Tagesordnung ein Fachvortrag zum Thema „Baurechtsreform – Änderungen ab 01.01.2018“. Rechtsanwalt Norbert Dreisigacker, Geschäftsführer der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, informierte die Mitglieder über wichtige Neuerungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Jahresbeginn. Es folgte eine ausführliche Debatte mit vielen Fragen der Teilnehmer, deren Antworten Dreisigacker nicht schuldig blieb.

Wie ist es um das Baugewerbe im nördlichen Rheinland-Pfalz bestimmt, wie ist die Auftragslage im Privatsektor und bei öffentlichen Aufträgen?

Wie steht es um die Ausbildungssituation und die Fachkräfte in den Betrieben des Baugewerbes? Hierzu erfolgte ein ausführlicher Geschäftsbericht durch Obermeister Mert-



gen, den er gegenüber der Versammlung zur Diskussion stellte. Im Hinblick auf die Ausbildungssituation im Baugewerbe waren sich alle Versammlungsteilnehmer einig, dass hier noch Luft nach oben sei.

Zu diesem Themenbereich wurde daher eigens durch die Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Verband aus Baden-Württemberg eine „Lehrermappe-Berufs-

orientierung in der Bauwirtschaft“ erstellt, vielfältigt und an die Schulen im Innungsbezirk verteilt.

Nachdem Jahresrechnung und Haushaltsplan durch die Versammlung genehmigt und weitere Berufsstandsfragen innerhalb der Versammlung besprochen wurden, konnte Obermeister Mertgen die Versammlung mit dem Dank an alle Beteiligten beenden.

Jetzt Preisvorteil sichern!

evm-ProfiStrom und evm-ProfiGas
Rahmenvertrag KHS

- Exklusiver Rabatt für Mitglieder
- Umweltschonend mit Erdgas und 100% Ökostrom aus erneuerbaren Energien
- Persönlicher und kompetenter Ansprechpartner unter Telefon: 0261 402-44449, E-Mail: gewerbe-beratung@evm.de

Exklusiv für
Mitglieder der



Kreishandwerkerschaft



energieversorgung mittelrhein

Mehr Leistungen – weniger Beitrag

Zum Beginn des Jahres hat die AOK-Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse den Zusatzbeitrag gesenkt. Gleichzeitig profitieren die AOK-Versicherten von zusätzlichen Leistungen.

Die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse können sich über eine Beitragssenkung freuen.

Der niedrigere Beitrag für 2018 von 15,6 Prozent setzt sich zusammen aus dem für alle Krankenkassen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent und dem seit 2015 neuen kassenindividuellen Beitragssatz.

Dieser beträgt bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach dem Beschluss des Verwaltungsrats der Gesundheitskasse 1,0 Prozent. Das entspricht wie in den letzten Jahren dem durchschnittlichen Beitragssatz.

Zugleich profitieren die Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland seit Anfang 2018 von umfangreichen neuen Präventions- und Gesundheitsleistungen.

So hat die AOK zusätzlich zu den bisherigen Leistungen des Gesundheitskontos die Übernahme der Malaria-Prophylaxe, Augenvorsorge für Kinder, Check-Up für unter 35 Jahren, die Darmkrebsvorsorge sowie zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft mit aufgenommen.

Einsatz für gute Gesundheitsversorgung

„Uns liegt das Wohl der Versicherten am Herzen, und daher investieren wir in ihre gute Versorgung.

Mit verschiedenen Angeboten und einem weiterhin stabilen Preis-Leistungsverhältnis wollen wir für unsere Versicherten auch in Zukunft ein zuverlässiger Partner in der Versorgung sein“, erklärt Dietmar Muscheid, Verwaltungsratsvorsitzender der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland und erinnert in diesem Zusammenhang an das größte Kundencenternetz in Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Spitzenreiter in Sachen Prävention

Im AOK-Kursprogramm findet sich wie

gewohnt ein vielfältiges Angebot an kostenfreien Kursen rund um die Themen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung. In der Gruppe fällt bekanntlich vieles leichter: So unterstützt die Gesundheitskasse alle, die aktiv etwas für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit tun wollen.

Die Kurse aus den Bereichen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung werden von qualifizierten AOK-Experten durchgeführt. Mit jährlich über 4.000 kostenfreien Kursen behauptet die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland den Spitzenplatz unter den Krankenkassen.

Der Wechsel zur AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland ist ganz einfach:

Ihre Mitgliedschaftserklärung und eine Vorlage zur Kündigung der bisherigen Krankenkasse finden Sie auf der Internetseite www.wechsel-zur-aok.de

Gerne sind wir auch telefonisch für Sie da. Sie erreichen uns unter 06131 – 4998533.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Mario Parbel
Unser Fachmann rund
ums Krankengeld

André Simon
Steht mit seinem Team
für starken Service

Andrea Hehn
Mit ihr sind
Sie immer
gut beraten

Stefanie Schneider
Ihre Anliegen sind bei
ihr gut aufgehoben

Persönlich – Leistungsstark – Kompetent
Heimatnah für Sie da!
www.aok.de

Montabaur, Schloss Montabaur

Anmeldung

Irland

Die grüne Insel erleben

Anmeldeschluss 22. Juni 2018

Metallhandwerker-Innung
Rhein-Lahn-Westerwald
Joseph-Kehrein-Str. 4
56410 Montabaur

Fax: 02602 – 100527

Hiermit melde/n ich/wir _____ Person/en zur Innungsfahrt nach Irland in der Zeit vom 18. bis 21. Oktober 2018 wie folgt verbindlich an:

_____ Person/en Innungsfahrt Irland im DZ je Person 699,- € / EZ-Zuschlag 235,- €
Sonderpreis nur für Innungsmitglieder, Angehörige und leitende Mitarbeiter

_____ Person/en Ausflugspaket je Person 159,- €

Teilnehmer:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Absender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 26 Personen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt!



**Gruppenreise
18. bis 21. Oktober 2018**

Irland

„Die grüne Insel erleben“

1. Tag: Frankfurt - Dublin

Am frühen Morgen fliegen Sie mit Lufthansa von Frankfurt aus nach Dublin. Nach Ihrer Ankunft am Flughafen nimmt Sie Ihre Reiseleitung in Empfang und Sie entdecken die irische Hauptstadt während einer Panorama-Stadtrundfahrt.

Dabei werden Sie feststellen, dass der Fluss Liffey die Stadt in zwei Hälften teilt. Die Nordseite ist bekannt für die Einkaufsstraßen O'Connell und Henry Street, dem General Post Office und das Custom House entlang des Flusses. Die Südseite hingegen erscheint dem Besucher oft vornehmer, mit der eleganten Fußgänger- und Einkaufsstraße Grafton Street, dem St. Stephen's Green Park, den beiden Kathedralen St. Patrick's und Christ Church. Hier können Sie auch das bekannte georgianische Dublin entdecken, entlang den Plätzen Merrion oder Fitzwilliam Square.

Nach der Stadtrundfahrt besichtigen Sie die Guinness Brauerei mit Storehouse, welche Europas größte „Stout“-Brauerei ist. Die Brauerei selbst kann zwar nicht besichtigt werden, doch in einem ehemaligen Hopfenlager des 26 Hektar großen Geländes informiert das Guinness Storehouse über Geschichte und Produktion der Brauerei. Selbstverständlich darf eine Kostprobe des frischgezapften Guinness nicht fehlen! Danach geht es in Ihr Hotel.

2. Tag: Trinity Collage - St. Patricks Kathedrale

Nach dem Frühstück besichtigen Sie das Trinity Collage. Die bedeutendste Universität des Landes wurde 1592 von Königin Elisabeth I. gegründet. Heute studieren ca. 15.000 Menschen am Trinity Collage, das mit berühmten Ehemaligen wie Oscar Wilde und Samuel Beckett aufwarten kann. Lange Zeit war die Universität für Katholiken nicht zugänglich. Im Innenhof können Sie den Parlamentsplatz, den Glockenturm und die Gebäude aus dem 18. Jahrhundert bewundern. Die Old Library ist für Besucher sicherlich eines der interessantesten Gebäude. Im Long Room werden die wertvollsten Bücher und Handschriften aufbewahrt und in den Kolonnaden im Erdgeschoss wird das um 800 nach Christus entstandene Book of Kells präsentiert.

Anschließend besichtigen Sie die St. Patricks Kathedrale. Die 1213 erbaute anglikanische Kathedrale ist die größte in Irland. Die gotische Kathedrale mit ihrem prachtvollen Kirchenschiff ist mit Grabsteinen der Boyle Familie und dem Grab von Dekan Jonathan Swift (Dekan von 1713 – 1745) verschönert.

Doch damit nicht genug. Wir fahren zum Croke Park Stadion, Europas viertgrößtes Stadion. Dort können Sie in 44 Meter Höhe über den Dächern Dublins spazieren.

Auf dem etwa 600 Meter langen Laufsteg können Sie den herrlichen Panorama-Blick auf die irische Hauptstadt genießen. Von den 5 Aussichtsplattformen haben Sie Aussicht auf die schönsten Bauwerke der Stadt, die Berge im Süden von Dublin und die Dubliner Bucht.

3. Tag: Ausflug Wicklow Mountains

Nur wenige Kilometer von Dublin entfernt liegt Wicklow, bekannt als „der Garten Irlands“. Sie besuchen auf dieser Tagestour einen Mikrokosmos verschiedenster Landschaftstypen und Farben. Das Powerscourt Estate ist eine schicke, Mitte des 18. Jahrhunderts angelegte und Mitte des 19. Jahrhunderts umgestaltete Gartenanlage mit zahlreichen Teichen und vielen kleinen Gärten, wie z. B. dem italienischen Garten und dem japanischen Garten. Das Powerscourt Haus wurde 1743 errichtet. 1974 zerstörte ein Feuer teilweise die Innenräume, kurz bevor das Haus der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte.

Weiter geht die Fahrt nach Glendalough, einer Klosteranlage im Tal der zwei Seen, umgeben von steilen, bewaldeten Hängen. Das Kloster wurde im 6. Jahrhundert vom Heiligen Kevin gegründet und war trotz vieler Plünderungen durch die Wikinger 600 Jahre lang ein blühendes Anwesen. Die Gebäude sind wahrscheinlich zwischen dem 8. und 12. Jahrhundert entstanden, viele wurden um 1870 rekonstruiert und sind zu besichtigen. Ein guter Ausgangspunkt ist das Besucherzentrum, in dem die Geschichte des Klosters gezeigt wird.

Daran anschließend verbringen Sie mit uns einen zünftigen Innungsabend in einem typisch irischen Pub im Kreise der Teilnehmer.

4. Tag: Dublin - Howth - Malahide Castle - Frankfurt

Nach dem Frühstück haben Sie Gelegenheit, den gemütlichen Fischerort Howth zu besuchen, der geschützt am Fuße einer riesigen Felsinsel liegt. Howth, ein riesiges Felsmassiv, bietet schöne Ausblicke auf die Dubliner Bucht. Ein Fußweg führt an der mit „Nase“ benannten Spitze von Howth Head entlang, der sich ideal für kleine Wanderungen eignet. Ganz in der Nähe thront der Leuchtturm.

Falls es zeitlich möglich ist, besuchen wir anschließend das Malahide Castle. Dieses Schloss aus dem 12. Jahrhundert war bis 1976 der Familiensitz der Talbots. Es ist von einem 100 ha großen Park umgeben. Es ist mit prächtigen Möbeln ausgestattet und besitzt eine bedeutende Kunstsammlung. Sie werden sich an Talbot's Begeisterung für Gärten erfreuen, wenn Sie die Anpflanzung der seltenen und exotischen Arten, die ursprünglich aus Tasmanien stammen, sehen. Danach heißt es Abschied nehmen von der grünen Insel. Es folgen der Transfer zum Flughafen und die Heimreise nach Deutschland.

IM PREIS ENTHALTENE LEISTUNGEN:

- Linienflug von Frankfurt nach Dublin und Dublin nach Frankfurt mit Lufthansa (oder gleichwertig)
- 3 Übernachtungen im Hotel der Mittelklasse
- 3 x Frühstücksbuffet
- Erfahrene deutschsprachige Reisebegleitung vor Ort
- Alle Transfers und Fahrten in landesüblichen Reisebussen (Fahrzeuggröße entsprechend der Teilnehmerzahl)
- Ein Irland-Reiseführer pro Buchung
- Informationsmaterial

NICHT EINGESCHLOSSEN

- Ausflugspaket
- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiseversicherungen
- An- und Abreise zum / vom Flughafen Frankfurt

VORAB BUCHBAR

- Ausflugspaket € 159,- p. P. bestehend aus:
- Stadtbesichtigung im geschichtsträchtigen Dublin
- Besuch der Guinness Brauerei mit Storehouse
- Besuch des Trinity Collage, die bedeutendste Universität des Landes
- Croke Park Stadion mit einzigartigem Panoramablick über Dublin
- Besuch von Wicklow, bekannt als „der Garten Irlands“
- Glendalough mit seiner einzigartigen Klosteranlage

TERMIN: 18. bis 21. Oktober 2018

PREISE pro Person:

im Doppelzimmer: € 699,-

Einzelzimmerzuschlag: € 235,-

Mindestteilnehmerzahl: 26



Informationen und Buchung:
**Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald**

Joseph-Kehrein-Straße 4
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 1005-25
Fax: 02602 / 1005-27

Vertragspartner ist:
KIWI TOURS GmbH



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Das Risiko von Cyber-Kriminalität steigt auch für Mittelständler SIGNAL IDUNA bringt den digitalen Schutzschild

Moderne Datenverarbeitung ist auch in mittelständischen Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Der überwiegende Teil der Betriebe ist zudem online unterwegs. Damit steigt allerdings auch die Anfälligkeit für Cyber-Attacks. Der neue digitale Schutzschild der SIGNAL IDUNA schließt hier eine gefährliche Deckungslücke.

Mittlerweile haben rund 42 Prozent der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) die Digitalisierung fest in der Geschäftsstrategie verankert. Damit machen sie sich auf der anderen Seite angreifbarer gegenüber Cyber-Kriminalität, beispielsweise Datendiebstahl oder Datenverlust und Sabotage.

Glücklicherweise gehören Zeiten, in denen die Entscheidungsträger mittelständischer Unternehmen dem Thema Cybersicherheit bestenfalls mit einem Achselzucken begegneten, der Vergangenheit an. Zu Recht: In Deutschland ist bislang jedes zweite Unternehmen bereits

Opfer von Cyber-Kriminalität geworden. Die geschätzten wirtschaftlichen Schäden belaufen sich auf bis zu 50 Milliarden Euro. Jedes dritte KMU schätzt inzwischen die Bedrohung durch Cyber-Attacks als bedeutsam ein – mit steigender Eintrittswahrscheinlichkeit.

Die SIGNAL IDUNA trägt diesem Umstand Rechnung und bringt jetzt den digitalen Schutzschild für Gewerbekunden auf den Markt. Er umfasst drei Verteidigungslinien: Vorkehrungen zur IT-Sicherheit, Präventionsmaßnahmen sowie einen leistungsstarken Cyber-Versicherungsschutz. Dieser ist gedacht für Betriebe mit einem Umsatz von bis zu 1,5 Millionen Euro. Versichert sind Vermögensschäden aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung wie Datendiebstahl, -manipulation oder Cyberspionage. Die Versicherungssummen liegen zwischen 50.000 und 250.000 Euro. Stellt ein Betrieb Auffälligkeiten in seiner IT oder auf seiner Webseite fest, kann er sich an

eine 24-Stunden-Hotline wenden, die erste Hilfe im Cyber-Schadenfall bietet. Die Spezialisten dort helfen entweder direkt am Telefon, um Schäden zu beseitigen, zu vermeiden oder zu mindern. Dies verläuft erfahrungsgemäß bereits in 70 Prozent der Fälle erfolgreich. Ist eine „ambulante“ Hilfe nicht möglich, helfen weitere Dienstleister oder Forensiker bei Bedarf vor Ort.

Die SIGNAL IDUNA arbeitet mit der Perseus Technologie GmbH, Berlin, zusammen. Neben der Schadenhilfe bietet Perseus mit ihrem Cyber Security Club (CSC) Firmeninhabern und jedem Mitarbeiter Unterstützung und Fortbildung, um selbst zur Cyber-Sicherheit beitragen zu können.

Club-Mitglieder erhalten einen Beitragsnachlass auf die Versicherungsprämie; Versicherte eine Ermäßigung beim CSC-Beitrag. Über Perseus ist der digitale Schutzschild darüber hinaus auch online abschließbar.



**Es lohnt sich immer, die Dinge etwas
genauer zu betrachten.**

Nur wenn man Dinge intensiv von allen Seiten betrachtet, gewinnt man ein schlüssiges Gesamtbild. Ihren Betrieb mitsamt Ihren Mitarbeitern lückenlos abzusichern, ist eine komplexe Aufgabe. Ihnen machen wir es jedoch ganz einfach – mit unserer Firmenkundenberatung. Sichern Sie sich eine passgenaue, überschneidungsfreie und flexible Absicherung.

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0, Fax 0231 135-137070, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Maler und Lackierer des Kreises zeichnen Partner des Maler- und Lackiererhandwerks aus

Zur diesjährigen Innungsversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises freute sich Obermeister René Perpeet neben den Referenten der Innungsversammlung, Sandra Piwonski (Fa. Axalta) und Dieter Ehrmann (Handwerkskammer Koblenz), Ehrenobermeister Kurt Hof nebst Gattin und Albert Bendel begrüßen zu können.

Obermeister Perpeet ging in seinem umfangreichen Geschäftsbericht auf die im abgelaufenen Jahr besuchten Veranstaltungen und Aktivitäten, wie z. B. den „Runden Tisch“ der Maler und Lackierer bei der Handwerkskammer Koblenz ein.

Sandra Piwonski hielt einen Fachvortrag zum Thema „100 % Farbspektrum Digital“, welcher insbesondere die Vertreter der Fahrzeuglackierbetriebe ansprach.

Neben Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2017 sowie des Haushaltsplanes 2018 stand eine Nachwahl zum Vorstand auf der Tagesordnung.

Eberhard Kettner schied nach über 15-jähriger Tätigkeit im Vorstand aus diesem aus. Er wurde mit einer Urkunde, einem Geschenk und dem Dank der Innungskollegen verabschiedet.



Seine Nachfolge sowohl im Vorstand als auch als Vertreter der Innung im Fachausschuss „Fahrzeuglackierer“ beim Landesinnungsverband tritt sein Sohn Dominik Kettner aus Ruppach-Goldhausen an, der von der Innungsversammlung einstimmig gewählt wurde. Besondere Ehre wurde den Firmen Brillux, Farben-Arndt, Maler-Einkauf (MEG), Fritz Müller (Fa. Schlau) und Joka zuteil, die mit

dem Schild „Partner der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises“ ausgezeichnet wurden. Abschließend referierte Assessor jur. Dieter Ehrmann von der Handwerkskammer Koblenz zu den Änderungen des Bauvertragsrecht.

Für die erschienenen Berufskollegen klang der lange und informative Tag mit einem gemeinsamen Essen und kollegialen Gesprächen aus.

Die neue Gewerbeabfallverordnung wir helfen bei der Pflichterfüllung

Ob Getrenntsammlungspflicht, Sortierpflicht oder Dokumentation, REMONDIS berät und unterstützt Sie bei allen Maßnahmen zur rechtssicheren Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung.

Getrenntsammlungspflicht

- Bestandsaufnahme und Analyse vorhandener Erfassungsprozesse
- Verbesserungsvorschläge und Optimierungskonzepte, die Ihrem Betrieb gesteigerte Verwertungsquoten ermöglichen
- Bereitstellung maßgeschneiderter Behältersysteme für alle Abfallströme

Sortierpflicht

- Abholung der gemischt angefallenen Fraktionen
- Sortierung, Vorbehandlung und Aufbereitung in unseren Anlagen

Dokumentation

- Ermitteln der exakten Getrenntsamlungsquote
- Erstellen von Datenübersichten und Belegen
- Vorbereiten der gesetzeskonformen Dokumentationen

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Achtung:

umfangreiche Dokumentationspflichten

- Als Gewerbebetreibender sind Sie verpflichtet, die anforderungsgerechte Erfüllung der GewAbfV-Bestimmungen nachzuweisen
- Ob Betrieb oder Baustelle. Die Gewerbeabfallverordnung verlangt eine stärkere Abfalltrennung

Sprechen Sie uns an:

Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn, Hr. Esteban
Stadt Koblenz, Landkreis Mayen-Koblenz,
Cochem-Zell, Hr. Stania

Tel.: 02632 – 986140

Altenkirchen WW, Hr. Stein

Tel.: 02681 – 954015

Altenkirchener Maler- und Lackiererbetriebe ließen sich zum Thema „Ladungssicherheit“ auf den neuesten Stand bringen

In Kooperation mit den Firmen Würth und KFA Rumel führte die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen für ihre Mitgliedsbetriebe und deren Mitarbeiter eine Schulung zum Thema „Ladungssicherheit“ durch. Hier wurden 34 Personen sowohl in der Theorie als auch der Praxis in einer 5-stündigen Schulung auf den neuesten gesetzlichen und sicherheitstechnischen Stand gebracht. Mit dem den Teilnehmern ausgehändigten Zertifikat weisen sowohl die Teilnehmer selbst als auch deren Arbeitgeber gegenüber den Überwachungs-gremien aus, dass sie den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.



Das Brot der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald: Glückwunsch Raiffeisen!!!

„Was einer nicht backt, backen viele“

Das war eine heiße Nacht vom 28. auf den 29.04.2018. Denn die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald hatte wahrlich Großes vor. 5000 Glückwunsch-Raiffeisen-Brote sollten es werden. Anlässlich der Eröffnung des Kultursommers Rheinland-Pfalz mit dem Thema 200 Jahre Friedrich Wilhelm Raiffeisen trafen sich die Vorstandskollegen in Neuwied-Heddendorf, der früheren Bürgermeisterei, die Friedrich Wilhelm Raiffeisen als Bürgermeister betreute. Unweit der historischen Orte wie der Mutter aller Raiffeisenbanken weltweit, des Friedhofes in Heddendorf – dort ist Raiffeisen begraben – und des Raiffeisenrings, traf sich mitten in der Nacht der Vorstand der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald in der Bäckerei Preissing.

Und bei Vollmond pünktlich um 2 Uhr nachts legten die Kollegen los. Ein strammes Programm galt es abzuarbeiten. Aber wer die Vorstandsmitglieder der Bäcker-Innung kennt, der weiß, dass große Aufgaben ein Kinderspiel für die Kollegen sind. Mit der Präzision eines Schweizer Uhrwerks wurde der Backvorgang durchgeführt. Trotz der intensiven Arbeit war die Stimmung gut. 100% Teamwork. Das Arbeitsergebnis stellte die Kolleg/inn/en zufrieden. Fast just in time konnte der Weg zum Kultursommerfestplatz angetreten werden.

Da ging es um 11 Uhr weiter mit Brotverkauf und Backshow. Besonders die Kinder waren begeistert. Denn Mitmachbacken war angesagt. Was alles aus Brotteig im Holzbackofen



zum Backen gelangte, war schon sehr beachtlich. Das Team um Obermeister Hubert Quirmbach tat alles, um den kleinen Gästen zu zeigen, wie das Bäckerhandwerk funktioniert. Neben den traditionellen Brotteiglingen gelangten auch Echsen und Schildkröten – selbstverständlich alles in Teigform – in den Ofen.

Mit dieser Präsentation konnte die Bäcker-Innung wieder einmal mehr aufzeigen, wie interessant und vor allem wie wichtig das Bäckerhandwerk ist. Vor allem wurde deutlich, dass Solidarität und Teamarbeit wesentliche

Bestandteile der täglichen Arbeit nicht nur im Bäckerhandwerk, sondern im gesamten Handwerk sind.



Neue Meldepflicht

Veränderung für selbstständige
Handwerker seit April 2018

Seit dem 01. April 2018 gilt für Handwerker, die ihren Meistertitel erst nachträglich erworben haben, eine neue Meldepflicht. Wer einen Befähigungsnachweis für das Führen eines eigenen Unternehmens trägt, ist verpflichtet, diesen bei der Rentenversicherung anzugeben.

Im Falle eines vorhandenen Titels bei einer Eintragung in die Handwerksrolle melden die Kammern den Titel der Rentenversicherung automatisch.

Wird der Befähigungsnachweis erst später erbracht, muss der Titel vom Versicherten selbstständig dem zuständigen Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Quelle: www.deutsche-rentenversicherung.de

BerufsAbitur

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat die bildungspolitische Initiative „Höhere Berufsbildung“ ins Leben gerufen, um chancenreiche berufliche Bildungs- und Karrierewege im Handwerk aufzuzeigen und weiterzuentwickeln. Eine erste bundesweite Bildungsmarke zur weiteren Stärkung der Attraktivität der Berufsbildung soll das „BerufsAbitur“ werden.

Das „BerufsAbitur“ ist eine Verknüpfung von Gesellenabschluss und allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung. Mit der Einführung dieses doppelqualifizierenden Abschlusses soll die Attraktivität der Berufsbildung weiter gestärkt werden. Gleichzeitig sollen leistungsstarke Jugendliche für das Handwerk gewonnen werden. Der Bildungsgang „BerufsAbitur“ eröffnet chancenreiche Bildungs- und Karrierewege im Handwerk und ist ein attraktives Angebot für Jugendliche mit dem Bildungsziel Abitur. Weitere Informationen unter www.zdh.de

www.handwerk-rww.de

Neue Geschäftsanweisung zur Sperrzeit beim Arbeitslosengeld



Durch eine drohende Sperrzeit gestalteten sich Verhandlungen über Aufhebungsverträge mit Mitarbeitern schwierig(er). Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Geschäftsanweisung zum Umgang mit der Sperrzeit beim Arbeitslosengeld I aktualisiert und die Gründe für die Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses nach § 159 SGB III in punkto „krankheitsbedingte Beendigung“ erweitert und damit eine Erleichterung geschaffen. Bisher trat die Sperrzeit ein, wenn sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf einen Aufhebungsvertrag einigten (weil der Arbeitnehmer willentlich zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beitrug). Personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen waren ausgeschlossen. Sperrzeitneutral war nur der Fall,

- wenn die (betriebsbedingte) Arbeitgeberkündigung mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt wurde,
- die Kündigungsfrist eingehalten worden war (kein früheres Beschäftigungsende als bei fristgerechter Kündigung)
- und der Arbeitnehmer mind. 0,25 bis 0,50 Bruttomonatsgehälter pro Beschäftigungsjahr als Abfindung erhielt.

Die Neuregelung kann sich jetzt auch auf personenbezogene Gründe stützen – eine Erleichterung in Fällen krankheitsbedingter Kündigungen (Ziff. 159.1.2.1.1, Seite 14 der Geschäftsanweisung § 159 SGB III).

Seit Ende Juli 2017 wird keine Sperrzeit ausgelöst,

- wenn die Arbeitgeberkündigung mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt wurde,
- die Kündigung auf betrieblichen oder personenbedingten Gründen beruht, (bspw. Krankheit -> Achtung im Hinblick auf die drei Voraussetzungen „negative Gesundheitsprognose“, „Beeinträchtigung der betrieblichen/wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers“ sowie „Interessenabwägung“).
- die Kündigungsfrist eingehalten wurde, (kein früheres Beschäftigungsende als bei fristgerechter Kündigung)
- der Arbeitnehmer nicht unkündbar ist,
- in Anlehnung an § 1a KSchG bis zu 0,5 Bruttomonatsgehälter für jedes Beschäftigungsjahr als Abfindung gezahlt werden (Wegfall der Mindestgrenze und keine Rechtmäßigkeitsprüfung mehr). Ob die drohende Arbeitgeberkündigung rechtmäßig war, ist dafür unerheblich.

Bei mehr als 0,5 Bruttomonatsgehältern Abfindung prüft die Bundesagentur für Arbeit die Rechtmäßigkeit der Kündigung (Sozialauswahl, „negative Prognose“ etc.).

In solchen Fällen bleibt die Möglichkeit arbeitsgerichtlicher Vergleiche. Diese bleiben nicht sperrzeitrelevant (ohne vorausgegangen versicherungswidriges, arbeitsvertragswidriges Verhalten; jetzt Ziff. 159.1.1.1 Abs. 4, 5. Spiegelstrich, Seite 8).

Aufhebungsverträge aus verhaltensbedingten Gründen scheiden auch weiterhin aus (Ziff. 159.1.2.1.1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich).

Die Aktualisierung der Geschäftsanweisung wird noch eine Aktualisierung der Arbeitsbescheinigungen (§ 312 SGB III) nach sich ziehen. Die „Fachliche Weisungen Arbeitslosengeld Drittes Sozialgesetzbuch – SGB III § 159 SGB II Ruhen bei Sperrzeit“ steht auf den Seiten der Arbeitsagentur zum Herunterladen zur Verfügung. Quelle: *BV Farbe Gestaltung Bautenschutz, GIT, Isabel Birk*

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten

die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Workwear-Trends 2018

Die meisten Profis im Handwerk setzen heute auf eine Arbeitskleidung, die modern aussieht und auch in der Freizeit tragbar ist. Sie soll cool, lässig und sportlich wirken.

Darüber hinaus muss eine gute Berufskleidung aber auch all den Anforderungen standhalten, die der berufliche Alltag mit sich bringt. Funktionalität, Strapazierfähigkeit und ein angenehmes Tragegefühl sind unverzichtbar. Gleichzeitig gilt es in bestimmten Bereichen auch noch Schutz- und Hygienevorschriften zu beachten.

Welche Berufskleidung ist für meine Mitarbeiter die richtige? Diese Frage stellt für viele Unternehmer eine Herausforderung dar.

DBL ITEX Gaebler rät daher in jedem Fall dazu, sich fachkundig beraten zu lassen. Wichtig ist es auch die Mitarbeiter in die Entscheidungsfindung einzubinden,



empfiehlt Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter DBL ITEX Gaebler. Aus Erfahrung weiß er, dass nur die Kleidung, die den Mitarbeitern gefällt, auch nachhaltig getragen wird.

Darüber hinaus empfiehlt DBL ITEX Gaebler den Mietservice. Neben der Beratung und Ausstattung übernimmt der Dienstleister die komplette Pflege rund um die Berufskleidung.

Dazu zählen das professionelle Waschen der Kleidung, die Reparatur defekter Teile und der bequeme Hol- und Bringdienst. Nur so ist sichergestellt, dass der Auftritt der Mitarbeiter stets stimmt.

DBL ITEX Gaebler ist seit Jahren fester Rahmenvertragspartner der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Die Mitgliedsbetriebe erhalten auf die DBL-Dienstleistungen einen Innungsrabatt in Höhe von 5 %.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick



Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert.strauss
REINIGUNG · WÄSCHE · WERKZEUGE

Wohneigentum an Altbau führt zu Sanierungspflicht bei Durchfeuchtung

Wohnungs- und Teileigentümer können dazu verpflichtet sein, Feuchtigkeitsschäden im Bereich des gemeinschaftlichen Eigentums sanieren zu lassen. Eine die Sanierung ablehnende Entscheidung der Eigentümerversammlung muss ersetzt werden, wenn das gemeinschaftliche Eigentum gravierende bauliche Mängel aufweist, die die zweckentsprechende Nutzung von Wohnungs- oder Teileigentums-einheiten erheblich beeinträchtigen oder sogar ausschließen. Dann ist eine sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich und einzelne Wohnungseigentümer können die Sanierung gemäß § 21 Abs. 4 WEG verlangen. *BGH, Urteil vom 04.05.2018, Az.: V ZR 203/17*

Risiko des Unternehmens bei Änderungen der anerkannten Regeln der Technik

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der Auftragnehmer grundsätzlich nach § 13 Nr. 1 VOB/B (2006) die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme schuldet. Dies gilt auch dann, wenn sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik ändern. *BGH, Urteil vom 14.11.2017, Az.: VII ZR 65/14*

Werkmangel – Wie wird Höhe des Schadensersatzes ermittelt?

Verlangt der Auftraggeber statt der Mängelbeseitigung Schadensersatz vom Auftragnehmer, kann er dessen Höhe nicht mehr aus dem fiktiven Nachbesserungsaufwand herleiten. Er muss nun in einer Vermögensbilanz den hypothetischen Wert der Leistung ohne Mangel dem tatsächlichen Wert der Leistung mit dem Mangel gegenüberstellen, so die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH). *BGH, Urteil vom 22.02.2018, Az.: VII ZR 46/17*

Kein Werklohn bei erforderlicher Komplettanfertigung

Wenn die Werkleistung erhebliche Mängel aufweist und deshalb neu hergestellt werden muss, ist sie für den Bauherrn wertlos. Der Bauunternehmer hat in diesem Fall keinerlei Werklohnansprüche. *OLG Schleswig, Urteil vom 31.07.2015, Az.: 7 U 95/14 – NZB zurückgewiesen. BGH, Beschluss vom 22.11.2017, Az.: VII ZR 215/15*

Kein Architektenvertrag mit planendem Bauunternehmen

Der Bauherr beauftragt einen Auftragnehmer als Schlüsselfertigbauanbieter. Gegenstand der Leistungen des Auftragnehmers sind auch Planungs- und Überwachungsleistungen. Nimmt ein Bauherr solche Planungs- und Bauüberwachungsleistungen von einem Architekten entgegen und verwertet sie, kommt ein Architektenvertrag zustande. Bei einem Bauunternehmen ist dies jedoch nicht der Fall, da

der Bauunternehmer auf der Grundlage eines Bauvertrags tätig wird und auch Bauleistungen erbringt. Das Preisrecht der HOAI gilt in diesen Fällen nicht. *OLG Frankfurt, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 29 U 183/16 – NZB zurückgenommen. BGH, Beschluss vom 11.10.2017, Az.: VII ZR 114/17*

Vereinbarter Nachlass auch für Nachträge

Wenn die Parteien in einem Verhandlungsprotokoll vereinbart haben, dass der Planer einen Projektnachlass gewährt, kann dies dahingehend ausgelegt werden, dass der Nachlass für die gesamte Baumaßnahme einschließlich Nachtragstätigkeiten verbindlich ist. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.09.2017, Az.: 5 U 113/16*

Unternehmen darf Arbeiten einstellen, wenn auf Bedenken nicht reagiert wird

Dem Unternehmer steht ein Leistungsverweigerungsrecht nach Treu und Glauben zu, wenn er dem Bauherrn seine Bedenken ausführlich mitgeteilt hat und wenn die Ausführung zum Eintritt eines erheblichen Leistungsmangels oder eines nicht nur geringfügigen Schadens führt. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2018, Az.: 22 U 71/17*

Fehlender Eintrag in Handwerksrolle führt nicht zwingend zu Schwarzarbeit

Der Abschluss eines Werkvertrages mit einem nicht in die Handwerksrolle eingetragenen „Unternehmer“ führt nicht zur Nichtigkeit des Werkvertrages, so die Entscheidung des Kammergerichts.

In dem recht komplexen Sachverhalt ging es im Kern darum, dass ein Unternehmer, der nicht in die Handwerksrolle eingetragen war, einer 81-Jährigen bestimmte Werkleistungen an ihrem Reihenhaus sowie ein lebenslanges Wohnrecht versprach und sich im Gegenzug das Eigentum an demselben übertragen ließ. Die Klägerin klagt auf Rückübertragung des Hauses und macht unter anderem geltend, der geschlossene notarielle Kaufvertrag sei nichtig, weil der Beklagte seinen Steuerpflichten nicht nachgekommen und im Übrigen auch für die versprochenen Arbeiten nicht in die Handwerksrolle eingetragen sei.

Das Kammergericht (KG) gibt der Berufung der Klägerin statt, weil der geschlossene Kaufvertrag gemäß § 138 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB i.V.m. § 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) lehnt das KG hingegen ausdrücklich ab. Eine solche Nichtigkeit sei nämlich nur dann anzunehmen, wenn beide Parteien vorsätzlich gegen das Gesetz verstoßen haben. Verstößt lediglich der Auftragnehmer gegen das Gesetz, so müsse der Auftraggeber den Verstoß kennen und bewusst zu seinem Vorteil ausnutzen. Beides sei hier nicht der Fall gewesen, sodass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG (steuer-

rechtliche Schwarzarbeit) und Nr. 5 (handwerksrechtliche Schwarzarbeit) ausscheide. *Kammergericht, Urteil vom 05.09.2017, Az.: 7 U 136/16*

Keine Haftung des Architekten für Schwarzarbeit

Wenn ein Bauherr Schwarzarbeit in Auftrag gibt und es zu Mängeln kommt, hat er keine Ansprüche gegen die schwarzarbeitenden Unternehmer. Wenn der Planer davon keine Kenntnis hat, hat er für die Fehler auch nicht einzustehen. *OLG Schleswig, Urteil vom 22.03.2018, Az.: 7 U 48/16*

Auflassung nicht von Abnahme abhängig

In einem Bauträgervertrag ist eine Klausel enthalten, wonach die Auflassung durch den Bauträger erst dann erklärt werden muss, wenn der Erwerber das Sonder- und Gemeinschaftseigentum abgenommen hat. Dadurch wird der Käufer unangemessen benachteiligt. Die Klausel ist daher unwirksam. Denn wenn der Erwerber den geschuldeten Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt hat, kann der Bauträger die Auflassung nicht verweigern, wenn diese Verweigerung nach den Umständen und der Geringfügigkeit des Rückständigen teils (2,6 % des Kaufpreises) gegen Treu und Glauben verstoßen würden. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.10.2016, Az.: 19 U 172/14 – NZW zurückgenommen. BGH, Beschluss vom 15.03.2017, Az.: VII ZR 292/16*

Anspruch auf Schadensersatz bei Änderung des Bauablaufs durch Behörden

Der Bauherr ist für den Ablauf der Baumaßnahme und die Schaffung der erforderlichen Baufreiheit erforderlich. Dabei muss er auch das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer regeln. Für die Zulässigkeit der Baumaßnahme muss er die erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen einholen. Verstößt die geplante und beauftragte Durchführung der Bauarbeiten gegen bestehende Vorschriften und werden von der Behörde Bauablaufänderungen angeordnet, hat der Bauunternehmer einen Schadensersatzanspruch gegen den Bauherrn aus § 6 Abs. 6 VOB/B. *OLG Schleswig, Urteil vom 11.02.2015, Az.: 4 U 16/05 – NZB zurückgewiesen. BGH, Beschluss vom 25.10.2017, Az.: VII ZR 48/15*

Beweislast für Mangelhaftigkeit beim Kostenvorschussbegehrenden Auftraggeber

Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit eines Werkes muss derjenige beweisen, der sich auf die vertragliche Vereinbarung beruft. Wenn der Bauherr Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung verlangt, muss er den Mangel beweisen, auch wenn vor der Abnahme der Auftragnehmer die Mangelfreiheit beweisen muss. *OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.01.2018, Az.: 10 U 93/17*

Gesundes Genießen für Körper und Seele: Iss einfach besser

Essen Sie nur, um satt zu werden? Oder geht es neben der Aufnahme von Energie und Nährstoffen auch um Genuss und das Erlebnis an sich?

In den sozialen Netzwerken ist Ernährung längst ein Trendthema: Leckerer Essen wird online diskutiert und zelebriert. Das Internet ist eine schier endlose Informationsquelle für Rezepte und Ideen. Fotos von leckeren Gerichten können wir teilen, kommentieren oder uns einfach inspirieren lassen. Durch diese digitale, riesige Kochrezepte-Sammlung und die bunte Vielfalt in unseren Lebensmittelregalen finden Gerichte aus aller Welt – und für jeden Lebensstil – den Weg auf unsere Teller.

In Blogs und Foren wird über kreatives Essen debattiert und in den Medien wird über aktuelle Ernährungstrends und Unverträglichkeiten gesprochen.

Dabei fällt es manchmal schwer, sich im modernen Ernährungsdschungel zwischen Foodblogs und Superfood zurechtzufinden. Zudem bedarf es einer besseren Verbraucherbildung, denn Lebensmittel mit sehr viel Zucker und Zusatzstoffen sind leider häufig nicht entsprechend deklariert. Wir haben es uns aus diesem Grund mit unserer Kampag-



Marina Tremmel, Gesundheitsberaterin der IKK Südwest berät Interessierte über gesunde Ernährung

ne iss-einfach-besser zum Auftrag gemacht, unsere Versicherten analog und digital dabei zu unterstützen ganz individuell gesunde Ernährungsentscheidungen zu treffen.

Zum Beispiel bieten wir ein Online-Ernährungscoaching an, welches über den Login auf unserer Online-Geschäftsstelle meine.ikk-suedwest.de in Anspruch genommen werden kann. Zunächst wird das eigene Essverhalten analysiert, um im Nachgang in verschiedenen Lerneinheiten individuelle Tipps und Tricks zu Einkaufsverhalten, Lebensmitteln und Rezepten zu vermitteln.

Über die Iss-gesund-Hotline 0800 72 46 860 können sich übrigens auch Nicht-Versicherte telefonisch beraten lassen. Unser Experten-Team spricht mit Ihnen gern über Ihre individuellen Anliegen wie Unverträglichkeiten oder Ernährung in bestimmten Lebensphasen wie beispielweise während der Schwangerschaft.

Auch für unsere jüngsten Versicherten gibt es Informationen zu gesunden Schulpausen oder zu ausgewogenen Speisen im Kleinkindalter. Nutzen Sie die Gelegenheit und diskutieren Sie mit uns. Auf der Internetseite www.iss-einfach-besser.de gibt es weitere interessante Fakten für leckere und wertvolle Mahlzeiten. Es ist ja bekannt, dass ein gesunder Lebensstil mit ausreichend Bewegung und gesundem Essverhalten maßgeblich zur Gesunderhaltung beiträgt. Es ist gar nicht so schwer mit ein paar Tricks im Alltag auf gesunde Weise zu genießen. Wir helfen gerne dabei.

Uns geht es nicht um Verzicht, sondern um die geschmackvolle Mischung für Körper und Seele – teilen, weitersagen und liken übrigens gewünscht!



FOCUS MONEY
Zum dritten Mal in Folge
BESTE REGIONALE KRANKENKASSE
Ausgabe 07/2018
Deutschlands größter Krankenkassen-Vergleich

Arno Zimmer, Bezirksleiter Trier

HALBZEIT PAUSE

www.ikk-firmenparty.de

Gemeinsam mit der besten regionalen Krankenkasse Ernährung neu entdecken und gewinnen.



Genießen Sie mit 30 Kollegen ein leckeres BBQ und jubeln Sie der deutschen Nationalmannschaft bei einem Vorrundenspiel zu. Schnell registrieren und die Live-Atmosphäre im Großformat in Ihre Firma holen:

www.ikk-firmenparty.de

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

